

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

48. Jahrgang

Donnerstag, den 17. Dezember 2020

Nr. 51/2020

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr.....	112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	07272/7008-0
Ortsgemeinde Bellheim	07272-7008-901 oder 0172-6100211
Ortsgemeinde Knittelsheim	06348/251/4364
Ortsgemeinde Ottersheim	06348/8600/4103
Ortsgemeinde Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim.....	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe	0172/7106 481

(zuständig für Zeiskam)

Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen.....	0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam.....	0800/0837111
--	--------------

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim	07274/504-0
---	-------------

Vinzentiuskrankenhaus Landau.....	06341/170
-----------------------------------	-----------

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil	Tel.: 07272/2959
-----------------	------------------

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin	Tel. 030/19240
--	----------------

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr	112
---	------------

DRK-Krankentransport

Servicenummer	19222
---------------------	-------

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband	Tel. 07274/2460
---	-----------------

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG.....	06323/941 310
------------------------	---------------

Bei Störungen im Stromnetz	0800/7977777
----------------------------------	--------------

.....	Telefax (06323) 941320
-------	------------------------

Gasentstörung	0800/0837111
----------------------------	--------------

Frauenhaus Landau	Tel. 06341/89626
--------------------------------	------------------

Frauenhaus Speyer	Tel. 06232/28835
--------------------------------	------------------

Kinder- und Jugendtelefon	0800/111 0333
--	---------------

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim	0176/66024810
--	---------------

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam	07272/9080970
--	---------------

Beratungsstelle pro familia Landau (Xylanderstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch	Tel.: 06341/82424
--	-------------------

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Weihnachten naht!

Grußwort

Das Jahr neigt sich seinem Ende zu und öffnet dem neuen seine Pforten. Häuser und Straßen erstrahlen im weihnachtlichen Lichterglanz und stimmen uns ein in die Festtagsfreude, die Alt und Jung ergreift.



In diesem Jahr steht die Freude, Weihnachten und die Jahreswende mit der Familie, Bekannten und Freunden zu feiern, allerdings unter ganz anderen Vorzeichen. Das Corona-Virus belastet seit März 2020 unser privates und öffentliches Leben und beeinflusst wichtige und liebgewordene Traditionen. Die Pandemie hält uns aktuell immer noch fest im Griff; so konnten unter anderem keine Martinsumzüge, Weihnachtsmärkte und Seniorennachmittage stattfinden, Veranstaltungen, die einen unverzichtbaren Beitrag für den Zusammenhalt unserer Dorfgemeinschaft leisten.

Die bevorstehenden Festtage werden wir ebenfalls alle anders begehen, als wir es gewohnt sind. Dennoch freuen wir uns zusammen mit unseren Liebsten im kleinen Kreis der Familie Weihnachten feiern zu können. Es bleibt die Hoffnung, dass sich diese Situation in naher Zukunft zum Besseren verändern wird. Wir sind zuversichtlich, denn der Corona-Impfstoff wird uns sicherlich bald weiterhelfen!

Der Jahreswechsel ist aber auch ein Anlass zur Rückschau auf das Vergangene und zum Ausblick auf das Kommende. Leider hat die Corona-Pandemie neben den tiefen Einschnitten in unseren privaten Freiräumen auch wirtschaftliche Krisen herbeigeführt, das Wachstum gebremst, das Steueraufkommen gesenkt und unser Gesundheitssystem teilweise in bestimmten Bereichen überfordert.

Auch unsere Verbandsgemeinde steht vor großen Herausforderungen, diese Krise zu meistern und die anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Dank der in den Vorjahren angesammelten Rücklagen sind wir derzeit schuldenfrei und werden voraussichtlich auch im nächsten Jahr alle Investitionen ohne Kredite finanzieren können.

Das größte Projekt in diesem Jahr war und ist der Bau des Feuerwehrgerätehauses in Ottersheim, das mit umfangreichen Eigenleistungen der örtlichen Wehr im Frühjahr 2021 in Betrieb genommen werden kann. Für dieses große Engagement, das zur Senkung der Kosten beitragen wird, möchte ich mich besonders bedanken.

Notwendig waren auch einige Investitionen in den anderen Feuerwehrhäusern sowie Anschaffungen zur Verbesserung der feuerwehrtechnischen Ausstattung für einen leistungsfähigen Brandschutz. Ferner wird die Feuerwehr Knittelsheim in Kürze ein Mannschaftstransportfahrzeug erhalten.

Eine umfangreiche Maßnahme ist die in Bauabschnitten zu sanierende Hauptstraße in Bellheim. Die Tiefbauarbeiten bis zur Kreuzung Rülzheimer Straße konnten nach anfänglichen Verzögerungen nun doch zügig fortgeführt werden. Freuen dürfen wir uns auf den 1. Teilabschnitt der Südumgehung (bis zum Kreisel zwischen Bellheim und Rülzheim), der voraussichtlich noch in diesem Jahr vom Land fertiggestellt wird und freigegeben werden kann.

In einer Gemeinde gibt es keinen Stillstand. So werden auch im kommenden Jahr weitere Projekte anstehen. Dazu zählen die Fortsetzung der geplanten Ausbaumaßnahmen im Gewässer- und Abwasserbereich, die Anschaffung eines wasserführenden Tragkraftspritzenfahrzeuges, ebenso die technische Sanierung des Schwimmparks, verbunden mit der Anschaffung eines Online-Ticketsystems, die Sanierung der Grundschule Ottersheim-Knittelsheim, wie auch der Breitbandausbau in den Ortsgemeinden.

Weitere große Verkehrsprojekte, die zur Verkehrsbelastung unserer Durchgangsstraßen schon seit vielen Jahren zur Diskussion stehen, sind die fortzuführenden Planungen für den Bau der Ortsumgehung Knittelsheim/Ottersheim und für den Bau der Westspange.

Um all diese Aufgaben umsetzen zu können, ist die Unterstützung unserer Bürgerinnen und Bürger und das ehrenamtliche Engagement in unseren Gemeinden sehr hilfreich.

Hervorheben möchte ich dies an dem Beispiel der Feuerwehr, einschließlich der First-Responder-Gruppe, die immer bereitstehen, wenn wir sie brauchen. Auch das ehrenamtliche Wirken im sozialen, kirchlichen und kommunalen Bereich, bei den Senioren und in den Vereinen sind wichtige Säulen im gemeinschaftlichen Zusammenwirken unserer Gemeinden.

Hierzu allen „Ehrenamtlichen“ einen ganz herzlichen Dank. Ein herzliches Wort des Dankes gilt auch den zahlreichen Helferinnen und Helfern in den Corona-Teststationen, die ihren nicht einfachen Dienst für die Allgemeinheit leisten.

In den anstehenden Weihnachtstagen wollen wir die Probleme und Sorgen, besonders in der jetzigen Zeit der Pandemie, zurückstellen. Wir sollten uns gemeinsam der Freude zuwenden, die uns das Fest vermittelt, hieraus auch Kraft zu schöpfen für die Herausforderungen, die sich uns im neuen Jahr stellen werden.

In diesem Sinne wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches sowie gesundes neues Jahr.

Ihr 

Dieter Adam
Bürgermeister

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen

Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon

Rheinland-PfalzTel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 20.12.2020

Salus-Apotheke, Tel. 07274/079807,

Konrad-Adenauer-Str. 18, 76726 Germersheim

Sonnen-Apotheke, Tel. 07276/919744,

Untere Hauptstraße 127, 76863 Herxheim

Montag, 21.12.2020

Ludwig-Apotheke, Tel. 07274/94780,

Ludwigstraße 16, 76726 Germersheim

Paracelsus-Apotheke, Tel.: 06232/75345,

Landauer Straße 40, 67346 Speyer,

Dienstag, 22.12.2020

Pfalz-Apotheke, Tel. 07272/3131,

Ringstraße 12-16, 76773 Kuhardt

Hainbach-Apotheke, Tel. 06344/1667,

Hauptstr. 106, 67365 Schwegenheim

Mittwoch, 23.12.2020

Kreuz-Apotheke, Tel. 07272/8352,

Mittlere Ortsstr. 123, 76761 Rülzheim

Donnerstag, 24.12.2020

Neue Löwen-Apotheke, Tel. 07272/8283,

Hauptstr. 118, 76756 Bellheim

Glöckel-Apotheke, Hauptstraße 29,

Tel. 07272/7000185, 76777 Neupotz

Freitag, 25.12.2020

Linden-Apotheke, Tel. 06347/2443,

Hauptstr. 175, 76879 Hochstadt

Rats-Apotheke, Tel. 07272/930915,

Hauptstr. 28, 76764 Rheinzabern

Samstag, 26.12.2020

Apotheke Walch, Tel. 07274/1081,

August-Keiler-Straße 42, 76726 Germersheim

Alte Apotheke von 1837, Tel. 07276/8278,

Obere Hauptstr. 1, 76863 Herxheim

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden:

01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation

Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de,

E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/

AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach

Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim,

07272 / 750342 und 07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ottersheim für die Jahre 2021 und 2022 vom 26.10.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
Festgesetzt werden:		
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.314.870 €	2.125.940 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.186.405 €	2.162.145 €
der Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-) auf	128.465 €	-36.205 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	266.205 €	143.075 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.000 €	7.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.309.320 €	2.419.650 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.302.320 €	- 2.412.650 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 2.036.115 €	+ 2.269.575 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	2.307.500 €	2.417.500 €
zusammen auf	2.307.500 €	2.417.500 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
Grundsteuer A auf	310 v.H.	310 v.H.
Grundsteuer B auf	400 v.H.	400 v.H.
Gewerbsteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
für den ersten Hund	40 €	40 €
für den zweiten Hund	70 €	70 €
für jeden weiteren Hund	100 €	100 €
für den ersten gefährlichen Hund	320 €	320 €
für den zweiten gefährlichen Hund	560 €	560 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	800 €	800 €

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz in der derzeit geltenden Fassung werden festgesetzt:

Die Beitragssätze für die landwirtschaftliche Einrichtung (§ 7 Kommunalabgabengesetz) werden wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
1. Wiederkehrende Beiträge für Feldwege, für Feldschutz und Abzugsgräben – je ha landwirtschaftlicher Grundstücksfläche - Der Beitragssatz (Einheitssatz für die Straßenentwässerung) nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 08.06.1988 wird festgesetzt auf je Quadratmeter entwässerte Fläche.	12,50 €	12,50
	10,82 €	10,82 €

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 8.770.858,34 €. Der **voraussichtliche** Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 8.802.363,34 €, zum 31.12.2021 beträgt er 8.930.828,34 € und zum 31.12.2022 beträgt er 8.894.623,34 €.

§ 7

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VI Satz 1 TVÖD werden für leistungsorientierte Entgelte im Haushaltsjahr 2021 1.140 € im Haushaltsjahr 2022 1.170 € festgesetzt.

§ 8

Weitere Bestimmungen

Die einzelnen Budgets sind entgegen der Festsetzungen des § 16 Abs. 1 GemHVO in sich gegenseitig deckungsfähig. Zusätzlich benötigte Konten werden in logischer Folge in die Budgets eingefügt. Alle investiven Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Ottersheim, den 17.12.2020
Gerald Job, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme **vom 17.12.2020 bis 05.01.2021** von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus in Bellheim, Zimmer 24, öffentlich aus.

Ottersheim, den 17.12.2020
Gerald Job, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Rechnungsprüfung 2019

Der Verbandsgemeinderat Bellheim sowie die Ortsgemeinderäte Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam haben jeweils dem Bürgermeister, den Beigeordneten, bzw. dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Die Beschlussfassung erfolgte:

Verbandsgemeinde Bellheim am	09.12.2020
Ortsgemeinde Bellheim am	24.09.2020
Ortsgemeinde Knittelsheim am	30.09.2020
Ortsgemeinde Ottersheim am	03.09.2020
Ortsgemeinde Zeiskam am	05.10.2020

Die jeweiligen Jahresrechnungen mit den dazugehörigen Rechenschaftsberichten liegen in der Zeit **vom 17. Dezember 2020 bis 05. Januar 2021** während der üblichen Bürozeiten in Zimmer 24 der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Situation wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Bellheim, den 17. Dezember 2020

gez. Adam, Bürgermeister

Aktuelles aus dem Rathaus

Öffnungszeiten des Rathauses über die Weihnachtsfeiertage (nach vorheriger Terminvereinbarung)

**Auf Grund der Weihnachtsfeiertage gelten
geänderte Öffnungszeiten des Rathauses:**

Mittwoch, 23.12.2020	8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Montag, 28.12.2020	8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, 29.12.2020	8.00 – 12.30 Uhr
Mittwoch, 30.12.2020	8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Am 24. und 31.12.2020 ist das Rathaus geschlossen.

Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes sowie die Händedesinfektion ist bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

**Die Verbandsgemeindeverwaltung
wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern frohe besinnliche
Weihnachtsfeiertage sowie einen guten Start ins Jahr 2021.**

**Dieter Adam
Bürgermeister**

Grünfläche zu verpachten

Die Verbandsgemeindewerke Bellheim verpachten zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Grünfläche von ca. 1970 m² in der Ortsgemeinde Knittelsheim.

Nähere Informationen erhalten sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Frau Hoffmann, Tel: 07272 - 7008 221

E-Mail: j.hoffmann@vg-bellheim.de

Interessierte richten ihre Bewerbung bitte schriftlich unter Angabe des Pachtpreises und der voraussichtlichen Nutzung an Frau Hoffmann.

Bewerbungsschluss ist der 06.01.2021.

Ablesung der Wasserzähler 2020/2021

Die Verbandsgemeindeverwaltung weist darauf hin, dass wie bereits in den letzten Jahren die Wasserzähler in den Ortsgemeinden Bellheim, Knittelsheim und Zeiskam nicht mehr durch Ableser abgelesen werden. Jeder Haushalt erhält ein Anschreiben sowie eine Ablesepostkarte, in welchem ausführlich dargestellt wird, wie der Wasserzählerstand an die Verbandsgemeindeverwaltung übermittelt werden kann. Der Wasserzählerstand kann weiterhin auch telefonisch unter der Tel. (07272) 7008-521 oder (07272) 7008-221 oder per E-Mail an abgaben@vg-bellheim.de mitgeteilt werden.

Lediglich in der Ortsgemeinde Ottersheim werden die Wasserzählerstände in der Zeit vom **07. Dezember 2020 bis 06. Januar 2021** weiterhin durch einen Ableser abgelesen.

Selbstverständlich erfolgt dies unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch den Ableser.

Die Verbandsgemeindeverwaltung bittet die Abnehmer, dem Ableser in diesem Zeitraum einen ungehinderten Zugang zu den Zählern zu ermöglichen. Eventuell durch Möbel oder andere Gegenstände versperrte Wasserzähler sind freizumachen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt ebenfalls das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch die Abnehmer.

Selbstverständlich kann der Wasserzählerstand von den Abnehmern der Ortsgemeinde Ottersheim auch telefonisch unter der Tel. (07272) 7008-521 oder (07272) 7008-221 oder per E-Mail an abgaben@vg-bellheim.de mitgeteilt werden, sodass eine Ablesung durch den Ableser nicht erforderlich ist.

Landesbetrieb Mobilität Speyer informiert

L 509, Ausbau der OD Bellheim - 4. Bauabschnitt -

Am Montag, den 21. Dezember 2020 erfolgt der Aufbau der Verkehrsicherung für den 4. Bauabschnitt zum Ausbau der L 509 (Hauptstraße) in der OD Bellheim.

Der 4. Bauabschnitt umfasst den Bereich ab der Blumenstraße bis zur kleinen Kirchstraße. Der Abschnitt wird während der Arbeiten für den Verkehr voll gesperrt.

Der Kreuzungsbereich Hauptstraße/Rülzheimer Straße sowie die L 509 (Hauptstraße) in Richtung Osten werden ab diesem Zeitpunkt für den Verkehr freigegeben. Die Lichtsignalanlage der Kreuzung muss jedoch noch außer Betrieb bleiben.

Der Verkehr auf der L 509 von Westen aus Richtung Knittelsheim wird über die neue Ortsumgehung geleitet. Der Verkehr wird weiterhin überörtlich über die B 9 und die B 272 umgeleitet. Innerörtlich erfolgt noch eine Umleitung über die Postgrabenstraße.



Die Arbeiten auf der Baustelle ruhen während der Winterpause in der Zeit ab Weihnachten bis ca. 11. Januar 2021. In Abhängigkeit von der Witterung sollen die Arbeiten am 11. Januar 2021 wieder beginnen. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer bittet die Verkehrsteilnehmer sowie die Anlieger für die mit der Sperrung verbundenen Behinderungen während der Bauzeit um Verständnis.

4. BA **5. BA**

Die Schildgröße ist jeweils der Straßenklasse anzupassen (ein- oder mehrbahnig).

Die Schriftgröße der Zusatzbeschilderung (Umleitungsziele) darf höchstens zwei Stufen kleiner als die jeweilige Mindestschriftgröße nach Tab.1 bzw. Tab. 2 der RWB sein, muß aber innerorts mindestens 84mm betragen.

Die nicht mehr zutreffende wegweisende Beschilderung ist außer Kraft zu setzen und nach der Baumaßnahme wieder herzustellen. Für die Maßnahme ungültige StVO-Zeichen müssen abgebaut oder mittels berührungsfreier Auskreuzvorrichtung entwertet werden!

Die Anpassung der Verkehrszeichenplanung an die Örtlichkeit erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsicht.

Der Plan stellt ein Konzept der Beschilderung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) als auch der ZTV-SA in der derzeitigen Fassung zur Kalkulation dar! Die Umsetzung des Konzeptes ist in der Örtlichkeit auf Machbarkeit zu überprüfen und entsprechend anzupassen!

Beschilderung	
Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Projekt-Nr.:	
Ausmaßbereich:	
L 509 - Ausbau der OD Bellheim	
2. BA	
Aufgestellt:	
Landesbetrieb Mobilität Speyer Stl. Guido-Strasse 17 67348 Speyer	

Geschenkideen zu Weihnachten und sonstigen Gelegenheiten

Schwimmpark Bellheim - Geschenkgutschein für Saisonkarte 2021

Bellheim

Sonderaktion - 20 Euro Preisnachlass für Ortschronik Bellheim, jetzt nur noch 15 Euro! (vorher 35 Euro)

Ortschronik „Bewegte Zeiten“, 1999, 871 Seiten, Redaktion: Hans-Joachim Heinz	15,00 Euro
Bildband „Bellheim - einst und heute“, 1987, 243 Seiten, Verfasser: Heinz Settelmeier	15,00 Euro
Bildbandbiographie „Millione haw ich froh gemacht“, 1991, 185 Seiten, Verfasser: Hans Blinn	27,00 Euro
Dokumentation „Feindflug von England bis Bellheim“, 2005, 32 Seiten, Verfasser: Edgar Schnell	5,00 Euro
„Vum Gute´s Besch!“ Buch von August Heinrich, ausgewählte Gedichte in Pfälzer Mundart	13,00 Euro
Ein Heimatbuch 1200 Jahre Bellheim	5,00 Euro

Knittelsheim:

„808-2008: Fest- und Heimatbuch“, 2008, 304 Seiten, Verfasser: Peter Sinn	19,80 Euro
Bildband zum Heimatbuch	5,00 Euro

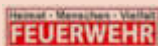
Ottersheim:

„Daheim in Ottersheim“ - Geschichte und Geschichten, 2000; 495 Seiten, Verfasser: Berthold Feldmann	20,00 Euro
Bildband „Liebe zu einem kleinen Dorf“, 100 Seiten, Verfasser: Werner Heidenreich	17,00 Euro
Ottersheimer Spiel	4,50 Euro
CD „Odderschemer Lied von de Bärekinner“	5,00 Euro

Zeiskam:

„Zeiskam im Dritten Reich“, 1995, 112 Seiten, Verfasser: Edgar Schnell	8,00 Euro
Ortschronik „Zeiskam in Vergangenheit und Gegenwart“, 1999, 524 Seiten, Verfasser: Edgar Schnell	16,00 Euro
„Ewiger Kalender“ mit 24 Farb-Großaufnahmen von Zeiskam, 1999, Gestaltung: Werner Heidenreich	kostenlos erhältlich
„Zeiskamer unter Napoleons Fahnen“, 2009, 168 Seiten, ca. 75 Fotos, Verfasser: Edgar Schnell - Restexemplare	10,- Euro
„Zeiskam in der guten alten Zeit“, 3. Auflage 2017, erweiterte Fassung, 184 Seiten, Verfasser: Edgar Schnell	13,50 Euro
„Zeiskamer Zwiebelbrevier“ Neuauflage, 68 Seiten, Verfasser: Edgar Schnell	5,00 Euro

Feuerwehr



Jahresabschlussbericht der Feuerwehren der VG-Bellheim

Für die Feuerwehren aus Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam geht mit 2020 ein recht anspruchsvolles Jahr zu Ende. Glücklicherweise blieben wir auch diesmal von größeren Unglücken oder Schadensfällen verschont, mussten uns jedoch mit einer noch weitläufigeren und bisher nahezu unbekannteren Gefährdungslage befassen. Bedingt durch die Pandemiesituation und COVID-19 seit ca. Anfang des Jahres gab es weitreichende Einschränkungen und Änderungen im Ausbildungs- und Einsatzdienst. Der Übungsbetrieb wurde bereits gegen Ende März ausgesetzt. Für das Einsatzgeschehen mussten darüber hinaus entsprechende interne Maßnahmen besprochen und umgesetzt werden. Hierdurch sollte erreicht werden, dass sich im ungünstigsten Fall einer Erkrankung oder Infektion, nicht eine komplette Feuerwehreinheit in Quarantäne begeben müsste und somit die Schlagkraft und Einsatzfähigkeit der Feuerwehren eingeschränkt werden würde. Durch besonnene Umsetzung und Beachtung der Maßnahmen musste bis zum heutigen Tag keine der Feuerwehren im Landkreis Germersheim aufgrund von COVID-19 temporär geschlossen werden. Die Einsatzbereitschaft war zu jeder Zeit gewährleistet. Die Anpassung aktueller Einsatzmaßnahmen erfolgt hierbei einheitlich landkreisweit in Abstimmung der Wehrleitungen, dem Kreisfeuerwehrrsinspekteur und dem Gesundheitsamt.

Die Angehörigen unserer Feuerwehren mussten sich auf die neuen und ungewohnten Bedingungen und Vorgehensweisen zunächst einstellen und anpassen. Für einen Teil der derzeit rund 125 aktiven Einsatzkräfte stellte die plötzliche Umstellung auf intensivere Nutzung moderner Medien und Technik eine Herausforderung dar. Die Zusammenkünfte, Besprechungen,

Schulungen und Lehrgänge in Form von Telefon- oder Videokonferenzen waren zu Beginn doch sehr gewöhnungsbedürftig und gingen anfangs mit dem ein oder anderen zunächst technisch zu lösenden Fallstrick einher. Erfreulicherweise konnten die Feuerwehreinheiten der Verbandsgemeinde trotz der teils Schwierigen Rahmenbedingungen auch 2020 wieder personelle Neuzugänge verzeichnen.

Bereits zum Jahresbeginn nahmen in Bellheim, Knittelsheim und Zeiskam neue Wehrführungen ihre Arbeit auf. Die 10-jährige Amtszeit der bisherigen Wehrführungen war abgelaufen, bzw. es waren Neuwahlen nach Erreichen der Altersgrenze notwendig. Durch den mittlerweile gestiegenen zeitlichen Aufwand wurde als Novum in Bellheim die personelle Aufweitung auf einen zusätzlichen Stellvertreter etabliert. Der bisherige Knittelsheimer Wehrführer Thomas Wiss stand 35 Jahre ununterbrochen an der Spitze seiner Wehr und gab das Amt an seinen bisherigen Stellvertreter weiter.

Der regulär im März geplante Grundausbildungslehrgang „Truppmann Teil 1“ konnte im September unter besonderen Hygienemaßnahmen in Bellheim nachgeholt und



Truppmannausbildung

durchgeführt werden. Alle 27 Jungfeuerwehrfrauen und Jungfeuerwehrmänner aus dem Landkreis Germersheim, darunter 9 Teilnehmer aus der VG-Bellheim, konnten den über 2 Wochenenden dauernden Lehrgang mit Erfolg abschließen und stehen somit den jeweiligen Einsatzmannschaften als Einsatzkräfte zur Verfügung.

Das Team der Brandschutzerziehung konnte im Frühjahr einen weiteren Notrufkoffer in Empfang nehmen. Der Notrufkoffer findet bei der Brandschutzerziehung in Kindergärten Anwendung. Hiermit üben die Kinder u.a. das richtige Absetzen eines Notrufes. Mit dem zweiten Koffer können nunmehr die Schulungen innerhalb der mittlerweile 10 Kindergärten terminlich ausgeweitet werden.

Im Oktober präsentierten sich die Feuerwehren der VG-Bellheim mit Unterstützung des Landesfeuerwehrverbandes und warben u.a. für Neuzugänge interessierter Mitbürgerinnen und Mitbürger. Im Rahmen der sogenannten „12-Wochen-Tour“ bot ein aufwändig gestalteter Info-Bereich, ergänzt mit Fahrzeugen und feuerwehrtechnischer Ausrüstung, viel Raum für Informationen und Fragen rund um das Thema Feuerwehr.

Die Arbeiten am neuen Feuerwehrgerätehaus in Ottersheim konnten bisher ohne größere oder nennenswerte Verzögerungen fortgeführt werden, so dass die offizielle Übergabe und zweckmäßige Nutzung im kommenden Jahr vollzogen werden kann.

Auch die jährlichen Winterfettungen der Deckel der Wasserentnahmestellen der Feuerwehr (Hydranten) konnten noch zeitnah rechtzeitig vor der bevorstehenden Frostperiode abgeschlossen werden.



12-Wochen-Tour-2020

Trotz der Umstände mussten natürlich auch ganzjährig die unaufschiebbaren und zeitintensiven Gerätewarttätigkeiten wie z.B. Wartungen oder Reparaturen durchgeführt werden.

Die gesellschaftlichen Zusammenkünfte, Tätigkeiten der Fördervereine und auch die jährliche Jahresdienstversammlung, bei der u.a. Beförderungen, Ernennungen, Neuverpflichtungen und Verabschiedungen aktiver Einsatzkräfte vorgenommen werden, konnten leider nicht unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen stattfinden und mussten zunächst auf ein unbestimmtes Datum verschoben werden oder entfielen gänzlich. Geplante größere und notwendige Objektübungen unter Teilnahme aller Feuerwehreinheiten der VG-Bellheim oder mit benachbarten Feuerwehren konnten aufgrund der Gefahr der möglichen Ansteckung durch Personaldurchmischung nicht abgehalten werden. Für interne Schulungen und Lehrgänge galt das gleiche.



Richtfest Neubau Ottersheim

Neben der Durchführung der wenigen möglichen aber notwendigen Veranstaltungen konnten im Verlauf des Jahres die ersten Ausrüstungsgegenstände aus dem mittelfristigen Investitionsplan 2018 beschafft werden. In erster Linie waren es im Jahr 2020 vorrangig Ausrüstungsgegenstände zur Bekämpfung von Überschwemmungen durch Starkregenereignisse. Auch weiterführende Planungen zur Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen konnten vorangetrieben, bzw. auch bereits abgeschlossen werden.

Das Einsatzaufkommen verhielt sich im Vergleich zu den Vorjahren etwas zurückhaltender. Bis zum jetzigen Zeitpunkt hatten die Feuerwehren der VG-Bellheim 61 Einsätze zu bewältigen (vgl. 2019: 100). Das ist sicherlich auch auf die Lockdown-Zeiträume und die vermehrte Nutzung der Homeoffice-Arbeitsplätze zurückzuführen. Auf den Straßen herrschte weniger Verkehr, die Mitbürger befanden sich mehr in häuslicher Umgebung und konnten Gefahren von daher möglicherweise bereits frühzeitig erkennen und ihnen aus eigener Kraft entgegenwirken. Im aktuellen Jahr dominieren wieder leicht die Einsätze im Bereich der technischen Hilfeleistung vor den Einsätzen zur Brandbekämpfung. Dicht gefolgt von Alarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen. In den Bereich der technischen Hilfe fallen auch Notfalltüröffnungen auf Anforderung Polizei oder des Rettungsdienstes zur Rettung hilfloser Personen innerhalb der Wohnung. Ebenso dazu gehört die Unterstützung des Rettungsdienstes bei der Verbringung von Patienten aus Gebäuden (z.B. mittels Drehleiter aus Obergeschossen oder liegender Transport auf Schleifkorbtrage bei baulich beengten Platzverhältnissen).

Einen Großesinsatz mit 61 Einsatzkräften und 18 Fahrzeugen bescherte den Feuerwehren im Sommer eine bei Bauarbeiten beschädigte Gasleitung in Zeiskam. Neben den Feuerwehren aus Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam waren zusätzlich Teileinheiten des Gefahrstoffzuges Landkreis Germersheim involviert. Die Gefahrenbereiche wurden mit den Messgeräten aus Bellheim und Zeiskam identifiziert und durch die Feuerwehr evakuiert. Die Leckage konnte durch den Energieversorger rasch abgestellt werden. Das betroffene Wohnhaus wurde mittels Überdrucklüfter belüftet. Ein größeres Eingreifen durch die Feuerwehren war im Nachgang nicht erforderlich.

Ein bis dato in der VG-Bellheim unbekanntes Einsatzszenario war gegen Jahresende eine weiträumig geplante Evakuierung aufgrund der notwendigen Sprengung gefundener Weltkriegsmunition. Die Munition befand sich in dichtem Wohngebiet, war nicht transportfähig und musste an Ort und Stelle gesprengt werden. Hierbei kam die Technische Einsatzleitung (TEL) des Landkreises Germersheim als Koordinierungsstab zum Einsatz. Die Feuerwehren der VG-Bellheim waren mit 53 Einsatzkräften an dem Einsatz beteiligt. Insgesamt wurden 123 Einsatzkräfte verschiedener Hilfsorganisationen für Evakuierung, Betreuung, Transport, Verpflegung, Sprengung und Verkehrslenkung eingesetzt. Die Einsatzmaßnahmen konnten aufgrund neuer Erkenntnisse kurz vor Beginn leicht zurückgefahren werden. Die Verkleinerung des Sicherheitsbereiches von ursprünglich 300m auf 100m erleichterte die Arbeit immens. Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch in Offenbach an der Queich Vorbereitungen zur Sprengung einer Granate durchgeführt. Hier ergab sich für uns zunächst eine zeitlich nicht abwägbare Abhängigkeit vom erfolgreichen Ablauf in Offenbach.

Nähere Informationen zu den Feuerwehren der VG-Bellheim wie Ansprechpartner, Einsätze, Ausrüstung, etc., können der Homepage unter www.feuerwehr-vgbellheim.de entnommen werden.

Bedauerlicherweise mussten wir in diesem Jahr auch Abschied nehmen. Unser Alterskamerad **Günther Gröber** aus Bellheim wurde am 07.12.2020 im Alter von 83 Jahren und unser aktiver Kamerad **Matthias Sinn** aus Knittelsheim wurde am 12.12.2020 im Alter von 54 Jahren plötzlich aus unserer Mitte genommen.

„Wer im Gedächtnis seiner Lieben lebt, der ist nicht tot, der ist nur fern; tot ist nur, wer vergessen wird.“

Immanuel Kant

Wir gedenken den Verstorbenen in stiller Trauer. Unser tiefes Mitgefühl gilt den Familien und Angehörigen.

Weihnachten steht vor der Tür - die friedliche Zeit im Kreise der Familie. Die besinnliche Weihnachtszeit ist Anlass Danke zu sagen.

Daher möchten wir uns zum Jahresende bei allen Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden für das bisher geleistete Engagement, die eingebrachte Zeit und die gute Zusammenarbeit in dieser schwierigen Zeit bedanken.

Wir wünschen euch und euren Familien ein frohes besinnliches Weihnachtsfest, mit Zeit zum entspannen und Kräfte sammeln für ein erfolgreiches neues Jahr und einen gesunden, zufriedenen Start ins neue Jahr. Bleibt weiterhin wohlauf und allzeit heile Rückkehr aus Übungen und Einsätzen.

Die Wehrleitung
Feuerwehr VG-Bellheim

Nachruf

Am 07. Dezember 2020 verstarb Herr

Günther Gröber

Herr Gröber war von 1964 bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden im Jahr 2000 aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bellheim. Als Hauptfeuerwehrmann wurde ihm sowohl das Silberne, als auch das Goldene-Feuerwehr-Ehrenzeichen für aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr verliehen.

Die Verbandsgemeinde Bellheim wird Herrn Günther Gröber für seine langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit ein ehrendes Andenken bewahren.

Dieter Adam
Bürgermeister

Lothar Groth
Wehrleiter

Mirko Brunck
Wehrführer



Tourismus

Jahresbilanz Tourismus 2020 – ein schwieriges Jahr aber auch Hoffnung auf Neues!

Das zurückliegende Corona - Jahr war für alle ein Kraftakt. Die Suche nach dem richtigen Umgang mit der Pandemie zum Schutz von Gesundheit und Leben ist eine Herausforderung für Politik und Gesellschaft. Nach dem gescheiterten Versuch des Lockdown „Light“ gilt von Mittwoch, 16.12. wieder ein harter Lockdown. Weiter steigende Infektions- und Todeszahlen können und dürfen, so wird es von der Mehrheit der Gesellschaft mitgetragen nicht in Kauf genommen werden.

Der neuerliche Lockdown trifft Branchen unterschiedlich und vor allem die Tourismusbranche gerät mit dieser Entscheidung zusätzlichen unter Druck! Hilfen vom Staat müssen schnell und unbürokratisch geleistet werden. Das das noch nicht reibungslos funktioniert, wirkt zusätzlich nervenaufreibend für die Betroffenen! Verschärft ist die Situation durch die ungewisse Dauer der Krise. Kreative Ideen, z.B. der Liefer- und Abholservice bietet jedem einzelnen die Möglichkeit, die regionale Gastronomie zu unterstützen. Fortschritte gibt es zusätzlich bei der Entwicklung eines Impfstoffs und der größeren Verbreitung von Schnelltests.

Mut machen auch Reiseanalysen, wie z.B. der „Reiselpuls Deutschland“. Im Rahmen des VRRN-Tourismustages letzte Woche vorgestellt, weckt er Erwartungen an das Reiseverhalten der Deutschen im kommenden Jahr. Zwar warten 17% der Deutschen derzeit die aktuellen Entwicklungen lieber ab, 29% der Befragten planen aber eine Reise und geben an, sehr große Lust zum Reisen zu haben.

Auch wenn niemand in die vielzitierte Glaskugel schauen kann, der Südpfalz-Tourismus VG Bellheim bereitet sich schon jetzt auf die Zeit nach Corona vor. So erfährt zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Internetauftritt des Südpfalz-Tourismus eine komplette und zeitgemäßen Überarbeitung.

Außerdem erstellt Südpfalz-Tourismus VG Bellheim zurzeit eine neue Freizeitkarte, die als wichtigstes Printprodukt eine Orientierung für Gäste vor Ort gibt und wie ein Ortsplans (im Format A2) mit besonderem Service für Touristen funktioniert. Die Karte ersetzt die bisherigen Einzelprospekte, bei denen Wander-, Rad- und Nordic Walking - Strecken einzeln ausgewiesen waren. Als wichtigstes Printmedium für den regionalen Tourismus erscheint die Karte pünktlich zur neuen Saison in einer ersten Auflage von 3.000 Stück. Handel und Gewerbe haben darin die Möglichkeit, sich werblich mit einer farbigen Anzeige (3 Formatvorgaben) zu präsentieren. Bei Interesse senden wir die detaillierten Unterlagen auf Anfrage gerne zu!

Zum Schluss möchte Südpfalz-Tourismus VG Bellheim allen Partnern des vergangenen Jahres für die gute Zusammenarbeit, ganz besonders den Mitgliedern danken. Ihnen und Ihren Familien eine gesegnete Weihnachten und ein gutes, erfolgreiches und gesundes Jahr 2021!

Mehr Informationen: Südpfalz Tourismus VG Bellheim e.V., Schubertstr. 20, 76756 Bellheim, Tel. (07272) 7008 – 103, tourismus@vg-bellheim.de, www.suedpfalz-tourismus-vg-bellheim.de

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de

oder

www.corona.rlp.de

Unterstützen Sie die örtliche Gastronomie

Durch die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus und die damit verbundene notwendige Schließung der Lokale, ist die Gastronomie wieder besonders betroffen. Viele Gastronomen in unserer Verbandsgemeinde bieten deswegen „Speisen zum Mitnehmen“ und/oder einen Lieferdienst an.

Eine Liste der Gastronomen, welche einen solchen Dienst anbieten, finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Genießen Sie die gewohnt feinen Speiseangebote unserer örtlichen Lokalitäten in unserer Verbandsgemeinde.

Information der Kreisverwaltung Germersheim

Weihnachten und Neujahr

Erreichbarkeit Corona-Bürgertelefon - Sonstige Notfallnummern/Hotlines

Das Bürgertelefon der Kreisverwaltung Germersheim bei Fragen rund um Corona ist vom 28. bis einschließlich 30. Dezember 2020 unter der Telefonnummer 07274/53-131 jeweils von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr erreichbar. Außerhalb dieser Öffnungszeiten setzen sich betroffenen Bürger bitte mit ihren Hausärzten in Verbindung. Außerhalb der Sprechzeiten können sich die Bürger telefonisch bei der rheinland-pfälzischen Fieberhotline unter der Telefonnummer 0800 99 00 400 (Mo-So, 8-19 Uhr) melden, alternativ unter der Patientenservicenummer 116117. Bei Notfällen und starker Symptomverschlechterung bei einer Corona-Infektion ist die Rettungsleitstelle unter 112 erreichbar.

Natürlich ist unser Gesundheitsamt zwischen Heiligabend und Neujahr intern besetzt, um die aktuelle Lage zu beobachten und zeitnah zu reagieren. So werden auch an diesen Tagen selbstverständlich unverzügliche Maßnahmen eingeleitet, um das aktuelle Infektionsgeschehen schnellstmöglich zu unterbrechen. Eine allgemeine persönliche oder telefonische Beratung kann in dieser Zeit allerdings nicht erfolgen.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf
blog.wittich.de!

Vierzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz(14. CoBeLVO)

vom 14. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen beschränkt werden, wobei deren Kinder bis 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Abweichend von Satz 2 können Personen eines Hausstands in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 auch von bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige) besucht werden, selbst wenn sich dadurch insgesamt mehr als fünf Personen über 14 Jahren oder mehr als zwei Hausstände treffen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und

b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln.

Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstands bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet, wobei deren Kinder bis 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Abweichend von Satz 1 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum von Personen eines Hausstands in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 auch mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige) zulässig, selbst wenn sich dadurch insgesamt mehr als fünf Personen über 14 Jahren oder mehr als zwei Hausstände treffen. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,

2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. Versammlungen am 31. Dezember 2020 sowie am 1. Januar 2021 sollen im Regelfall nicht genehmigt werden.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,

2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und

3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und

2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 auf öffentlichen Plätzen sowie auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes auch am 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021 nicht gestattet. Öffentlich veranstaltetes Feuerwerk zum Jahreswechsel 2020/2021 ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden

mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,

2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,

3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

(1) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig.

(3) Von der Schließung nach Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,

2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,

3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,

4. Tankstellen,

5. Banken und Sparkassen, Poststellen,

6. Reinigungen, Waschsaloons,

7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,

8. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,

9. Großhandel.

Der Verkauf von Weihnachtsbäumen ist gestattet. Bietet eine Einrichtung neben den in Satz 1 und 2 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufs oder Angebots bildet.

(4) Jedweder Verkauf oder Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt.

(5) In den Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 3 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,

2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie

3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6**Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote**

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Friseursalons, Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, in Fußpflegeeinrichtungen, bei der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, bei Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Alle ärztlichen Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

§ 7**Gastronomie**

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,

2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,

3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,

4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz.

§ 8**Hotellerie, Beherbergungsbetriebe**

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gastehäuser und ähnliche Einrichtungen,

2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,

3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,

4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglich Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehalten Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9**Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung**

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt auch

für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Teil 5**Sport und Freizeit****§ 10****Sport**

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig.

Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;

2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeitätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

4. Wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2020 oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11**Freizeit**

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,

3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,

4. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 4 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6**Bildung und Kultur****§ 12****Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter**

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die

gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Vom 16. bis 18. Dezember 2020 entfällt an allen Schulen die Anwesenheitspflicht für Schülerinnen und Schüler. Eltern und Sorgeberechtigten sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schulen gering zu halten. In dieser Zeit gilt auch im Unterricht in Grundschulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(3) Ab dem 4. Januar 2021 entfallen befristet für zwei Wochen an allen Schulen in Rheinland-Pfalz sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht, mit Ausnahme der Abiturprüfungen sowie sonstiger nicht aufschiebbarer Prüfungen. Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 7 statt.

(4) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(5) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(6) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(7) Während der Geltung der Maßnahmen nach Absatz 3 wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(8) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(9) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

Zulässig sind ausschließlich digitale Angebote.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist.

(2) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona - Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020“ vom 3. Juli 2020 und „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 4 Anwendung. Personen, die mit Kontaktpersonen der Kategorie I der Definition durch das Robert-Koch-Institut, die selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, in einem Haushalt leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht für in der Einrichtung tätige Personen während ihrer pädagogischen Interaktionen mit den in der Einrichtung betreuten Kindern oder soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen oder der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 4, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind nur digital zulässig. Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31 und 39 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung sind in Präsenzform zulässig. Es gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 bis 7 entsprechend. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen sind in Präsenzform nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Angebote von Fahrschulen hinsichtlich der Ausbildung der Führerscheinklassen nC und D sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt. Außerschulischer Musikunterricht ist in Präsenzform untersagt.

(3) Der Probenbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
 2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
 3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
 4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.
- (5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung

und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungspunkte und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist zu erfüllen

1. durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de>, indem die Daten nach Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz. AT 29.09.2020 B2) in der jeweils geltenden Fassung vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird oder

2. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nummer 1 nicht möglich war, durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz. AT 29.09.2020 B2) in der jeweils geltenden Fassung (Aussteigekarte) an den Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde, oder

3. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach den Nummern 1 und 2 nicht möglich war, durch die unverzügliche Übermittlung einer Ersatzanmeldung in Schrift- oder Textform (Aussteigekarte) an das zuständige Gesundheitsamt.

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und gilt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,

2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden

a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird oder

c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder

3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),

b) die in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger) oder

c) die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren; die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen sowie deren Hausstände, die über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der Sätze 2 bis 5 verfügen und

1. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,

b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),

e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder

f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. die einreisen aufgrund

a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder

c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,

3. die als Polizeivollzugskräfte aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,

4. die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

5. die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,

6. die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 19 Abs. 4 zurückkehren und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern

a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> - sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> -),

b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder

7. die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Das Testergebnis ist innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss unverzüglich vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54 a IfSG,

2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeits-

gruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts über einem Wert von 200 liegt, stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 ein alkoholisches Getränk in der Öffentlichkeit konsumiert,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
10. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
12. entgegen § 2 Abs. 9 Satz 1 einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie 2 abbrennt,
13. entgegen § 2 Abs. 9 Satz 2 ein öffentliches Feuerwerk veranstaltet,
14. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltung durchführt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 5 Abs. 2 eine gewerbliche Einrichtung für den Kundenverkehr öffnet,
18. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
21. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
23. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
24. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
25. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
26. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,

28. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

29. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

30. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

31. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,

32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

33. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

34. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

35. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,

36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,

39. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,

40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,

41. entgegen § 9 Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

42. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,

43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,

44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,

45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,

46. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,

47. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,

48. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,

49. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,

50. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,

51. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

52. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,

53. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, veranlasst,

54. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

55. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

56. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

57. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Bildungsangebote in Präsenzform durchführt,

58. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

59. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,

60. entgegen § 14 Abs. 4 Angebote oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Präsenzform durchführt,

61. sich entgegen § 14 Abs. 5 nicht auf Einzelangebote beschränkt,

62. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,

63. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine Probe oder einen Auftritt durchführt,

64. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 außerschulischen Musikunterricht in Präsenzform durchführt,

65. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

66. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,

67. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,

68. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,

69. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,

70. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,

71. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der

Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,

72. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,

73. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,

74. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,

75. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,

76. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,

77. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,

78. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,

79. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,

80. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,

81. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,

82. entgegen § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,

83. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 8 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,

84. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,

85. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,

86. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,

87. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,

88. entgegen § 22 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.
- (2) Die Dreizehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 27. November 2020 (GVBl. S. 649, BS 2126-13) tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2020 außer Kraft.

Mainz, den 14. Dezember 2020



Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Aktuelle Absonderungsverordnung des Landes

Die Absonderungsverordnung vom 08. Dezember 2020 ersetzt die Allgemeinverfügung der Kreise SÜW, Germersheim sowie der Stadt Landau vom 26. November 2020 und ist unter www.bellheim.de abrufbar.

Was ist neu ab dem 16. Dezember 2020 aufgrund der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung (14. CoBeLVO)? - FAQs

Stand: 14.12.2020

Mit wem darf ich mich zu Weihnachten treffen?

In der Zeit vom 24. bis zum 26. Dezember 2020

- mit Personen des eigenen Hausstandes und mit Personen eines weiteren Hausstandes, sofern es insgesamt nicht mehr als 5 Personen sind, oder
- mit Personen des eigenen Hausstandes und mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige), unabhängig von der Anzahl der Hausstände.

Hierbei zählen deren Kinder bis 14 Jahre nicht mit.

Es wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Familientreffen eine Schutzwoche einzulegen und Kontakte fünf bis sieben Tage zuvor auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Dürfen Gottesdienste stattfinden?

Ja, es gilt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht (auch am Platz). Gemeinde- und Chorgesang sind nicht zulässig. Gesangsbeiträge von Solistinnen oder Solisten sind möglich. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

Bei Gottesdiensten, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeanfordernis einzuführen.

Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden.

Dürfen wir einen Weihnachtsbaum kaufen?

Ja, auch geschlossenen Gewerbeeinrichtungen ist es erlaubt, Weihnachtsbäume zu verkaufen.

Was gilt zu Silvester?

Silvester dürfen Sie sich im öffentlichen Raum mit Personen des eigenen Hausstandes oder mit Personen eines weiteren Hausstandes, sofern es insgesamt nicht mehr als 5 Personen sind, aufhalten. Hierbei zählen deren Kinder bis 14 Jahre nicht mit.

Alle Bürgerinnen und Bürger werden dringend aufgefordert, auch im privaten Raum nur mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen zu feiern und auf Partys zu verzichten.

Gibt es ein Feuerwerks- und Böllerverbot?

Ja, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Böllern auf öffentlichen Plätzen und auf öffentlichen Straßen ist verboten.

Aufgrund der Verletzungsgefahr und der Belastung von Krankenhäusern und Rettungsdiensten wird dringend davon abgeraten, Feuerwerkskörper und Böller im privaten Raum (Garten, Einfahrt, Hof etc.) abzubrennen.

Darf ich im öffentlichen Raum Alkohol konsumieren?

Nein. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

Wird mein Versammlungsrecht durch die Verordnung beschränkt?

Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. In Betracht kommen insoweit insbesondere die Maskenpflicht sowie das Abstandsgebot.

Versammlungen am 31. Dezember 2020 sowie am 1. Januar 2021 sollen im Regelfall nicht genehmigt werden.

Mit wem darf ich mich in einer Privatwohnung treffen? Darf ich in einer Privatwohnung feiern?

Auch im privaten Bereich sollen Zusammenkünfte nur mit einem weiteren Hausstand stattfinden, jedenfalls mit maximal 5 Personen. Hierbei zählen deren Kinder bis 14 Jahre nicht mit. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern im privaten Raum zu verzichten.

Vom 24. bis 26. Dezember 2020 können auch bis zu vier weitere Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige) besucht werden. Die Anzahl von fünf Personen über 14 Jahren oder zwei Hausständen kann dabei überschritten werden.

Welche öffentlichen Einrichtungen sind geöffnet?

Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen bleiben geöffnet.

Alle anderen öffentlichen Einrichtungen sind geschlossen.

Welche gewerblichen Einrichtungen sind geöffnet?

Es bleiben geöffnet:

- Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemarkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
- Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
- Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen, Poststellen,
- Reinigungen, Waschsalons,
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
- Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- Großhandel.

Alle anderen gewerblichen Einrichtungen sind geschlossen.

Sind Friseursalons, Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betriebe geöffnet?

Nein, da das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, sind diese Tätigkeiten untersagt.

Ab dem 16. Dezember 2020 sind auch Friseure geschlossen.

Medizinische Dienstleistungen wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, bei der Podologie / medizinischen Hand- und Fußpflege, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien sind weiterhin erlaubt.

Was ist mit Optikern, Hörgeräteakustikern, Podologie, Physio-, Ergo- und Logotherapien?

Dienstleistungen, die medizinischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, bei der Podologie / medizinischen Hand- und Fußpflege, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, sind weiterhin erlaubt.

Findet weiterhin Präsenzunterricht in der Schule statt?

Vom 16. Dezember 2020 bis zum 18. Dezember 2020 entfällt an allen Schulen die Anwesenheitspflicht für Schülerinnen und Schüler. Eltern und Sorgeberechtigten sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schulen gering zu halten. In dieser Zeit gilt auch im Unterricht in Grundschulen die Maskenpflicht.

Ab dem 4. Januar 2021 entfallen befristet für zwei Wochen an allen Schulen in Rheinland-Pfalz sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht, mit Ausnahme der Abiturprüfungen sowie sonstiger nicht aufschiebbarer Prüfungen. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

Ab dem 4. Januar 2021 findet eine Notbetreuung statt.

Kann ich meine Kinder in die Notbetreuung geben?

Solange an allen Schulen in Rheinland-Pfalz ab dem 4. Januar 2021 sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht, entfallen, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1-7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.

Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht.

Sind Kindertageseinrichtungen weiterhin geöffnet?

An allen Kindertageseinrichtungen findet ein Betreuungsbetrieb einschließlich der geplanten Schließzeiten statt. Tagesmütter unterfallen denselben Regelungen wie Kindertageseinrichtungen.

Eltern und Sorgeberechtigte sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Kinder in den Einrichtungen gering zu halten.

Unter welchen Voraussetzungen finden Bildungsangebote öffentlicher und privater Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen statt?

Solche Bildungsangebote sind nur digital zulässig.

Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach den §§ 31 und 39 der Handwerksordnung sind in Präsenzform zulässig.

Sind Werkstätten für behinderte Menschen geöffnet?

Ja, Werkstätten für behinderte Menschen bleiben geöffnet.

In dem Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Januar 2021 ist allen Werkstattbeschäftigten mit Behinderungen der Aufenthalt in der Werkstatt freigestellt. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich.

Die Werkstätten halten alternative Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Werkstattbeschäftigten vor, die von dem Aufenthalt in der Werkstatt keinen Gebrauch machen.

Sind Musikschulen geöffnet?

Außerschulischer Musikunterricht ist in Präsenzform nicht zulässig.

Sind Fahrschulen geöffnet?

Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sind in Präsenzform nicht zulässig.

Ausgenommen hiervon sind Angebote von Fahrschulen hinsichtlich der Ausbildung der Führerscheinklassen C und D sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation.

Dürfen Konferenzräume in Hotels für Weiterbildungen und Seminare genutzt werden?

Bildungsangebote sind nur digital zulässig.

Findet Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit statt?

Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

Welche Regelungen gelten für standesamtliche Trauungen und private Hochzeitsfeiern?

Es gilt für alle Anwesenden mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht. An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Private Hochzeitsfeiern sind grundsätzlich untersagt.



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind:

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

Helferkreis Integration VG Bellheim e. V.



Kleiderstube und Fahrradausgabe frühestens im Januar offen

Nach dem angeordneten Lockdown bis mindestens 10. Januar ist vor der zweiten Januarhälfte 2021 nicht mit der Öffnung unserer Einrichtung zu rechnen. Wir werden sobald als möglich über eine Wiedereröffnung an dieser Stelle informieren. Für alle Spenden und Hilfen im Jahr 2020 bedanken wir uns bei der Bevölkerung unserer Verbandsgemeinde nochmals recht herzlich. Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein den Umständen entsprechendes frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und ein gutes neues Jahr 2021.

Bürgerinitiative Verkehrsentlastung Verbandsgemeinde Bellheim e.V.



Die Bürgerinitiative Verkehrsentlastung Verbandsgemeinde Bellheim e.V. hat zwei Geschwindigkeitsanzeigergeräte gespendet, die derzeit in Zeiskam und in Bellheim installiert wurden. Vorsitzender Dieter Godyniak, und Bürgermeister Dieter Adam und Ortsbürgermeister Paul Gärtner bei der Spendenübergabe.

*Frohe Weihnachten und
ein glückliches neues Jahr 2021*

wünscht die Verbandsgemeindeverwaltung allen Einwohnern
unserer Verbandsgemeinde, auch im Namen des Verbandsgemeinderates
und der Ortsgemeinderäte Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam.

*Dieter Adam
Bürgermeister*

*Gerald Job
1. Beigeordneter*

*Ulrich Christmann
Beigeordneter*

*Udo Fremgen
Beigeordneter*

Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.



Bei der 3. Weihnachtspäckchenaktion 2020 hat gewonnen bei

Elektro Lutz GmbH: Stephan Wehbring, **Fliessen Städtler:** Anja und Joachim Glatz, **Landmarkt**

Faas: Ursula Haug, Jga Jasinslea, Erich Braun, **Mode Müller:** Carmen Schwab, Gabi Rupprecht, Sabine Greichgauer

Wir gratulieren allen Gewinnern und wünschen eine besinnliche Adventszeit!!!

#xundbleiwe #zammehalde

Termine der Parteien

CDU-Landtagskandidat Tobias Baumgärtner

Herzliche Einladung zu Online- Bürgersprechstunden

Der CDU-Landtagskandidat für den neuen Wahlkreis 51 (Verbandsgemeinden Bellheim, Lingenfeld, Offenbach und die Stadt Germersheim), Tobias Baumgärtner, bedauert, dass zurzeit coronabedingt kaum persönliche Begegnung stattfinden kann. Wichtig ist ihm aber gerade in dieser Zeit der Kontakt mit den Menschen der Region.

Am **Freitag, 18. Dezember, 18 Uhr**, und **Montag, 21. Dezember, 19 Uhr**, lädt Tobias Baumgärtner daher ein zu Online-Bürgersprechstunden zu allen Themen, die Ihnen unter den Nägeln brennen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, teilzunehmen. Anmeldung zu beiden Sprechstunden per E-Mail an info@tobiasbaumgaertner.de.

„Offenes Ohr“ - Telefon ab 28. Dezember

Darüber hinaus bietet der CDU-Landtagskandidat ab dem 28. Dezember die Möglichkeit eines „Offenen Ohr“- Telefons an. Unter der Telefonnummer 0163/5189636 steht er für Ihre persönliche Anliegen zur Verfügung. Hinterlassen Sie am „Offenen-Ohr“-Telefon einfach Ihre Kontaktdaten und Ihr Anliegen. Sie erhalten dann zeitnah eine Rückmeldung durch Tobias Baumgärtner. Über die Nummer des „Offenen Ohrs“ können Sie ab Januar auch Informationen rund um Tobias Baumgärtner per WhatsApp erhalten. Senden Sie hierzu einfach eine WhatsApp-Nachricht mit Ihrem Namen und Ihrem Wohnort an die 0163/5189636.

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Pfarrbüro bis auf Weiteres geschlossen

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch oder per eMail sind wir weiterhin zu den bisher üblichen Zeiten zu erreichen. Besuche sind nur nach vorheriger tel. Anmeldung möglich! Bitte beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln und betreten Sie das Pfarrbüro nur mit einem geeigneten Mund-/ Nasenschutz. Vielen Dank! Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Hinweise zum Besuch aller Gottesdienste:

- Die Gottesdienstbesucher müssen nach wie vor einen Mund-Nasenschutz tragen, und zwar beim Betreten der Kirche bis zum Verlassen; auch während des Gottesdienstes darf die Schutzmaske nicht abgenommen werden.

- An den Eingängen müssen die Hände desinfiziert werden.

- Den Weisungen des Empfangsdienstes ist Folge zu leisten.

Bei offensichtlichen Anzeichen von Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber, kann der Zutritt nicht gestattet werden!

Anmeldungen mit Ihren Kontaktdaten zu den Gottesdiensten sind weiterhin zwingend erforderlich und können bis freitags, 11.30 Uhr entweder telefonisch unter 07272-973050 oder per Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de beim Pfarrbüro vorgenommen werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Werktagsgottesdienste!

Freitag, 18.12.

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier für Jürgen Hellmann und Gerhard Kramer; für Beate Debus (Jgd)

Bellheim 19:00 O-Antiphon

Samstag, 19.12.

Lustadt/O. 07:00 Frühschicht in der St. Johannes-Kirche

Weingarten 18:30 Eucharistiefeier, für Hubert Weis, best. v. Kath. Kirchenchor

Weingarten 19:15 O-Antiphon

Sonntag, 20.12., 4. Adventssonntag

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier

Knittelsheim 10:00 Eucharistiefeier für Klara u. Fritz Lutz u. verst. Angeh.; für Anna u. Ludwig Starck, Magdalena u. Erwin Wieglerling u. verst. Angeh.; zum Dank u. f. die leb. und verst. Angeh. der Fam. Bullinger

Zeiskam 19:00 O-Antiphon

Montag, 21.12.

Bellheim 19:00 O-Antiphon

Dienstag, 22.12.

Lustadt/O. 18:30 Eucharistiefeier

Lustadt/O. 19:00 O-Antiphon

Mittwoch, 23.12.

Ottersheim 18:30 Eucharistiefeier, für Gudrun Jochim, best. v. d. kfd; für Viktor u. Elisabeth Becki; für verst. Priester

Ottersheim 19:00 O-Antiphon

Donnerstag, 24.12., Heiliger Abend - Adveniat-Kollekte f. die Kirche in Lateinamerika

Bellheim Krippenweg

Zeiskam 15:00 Kinderkrippenfeier, „Fenster zur Weihnacht“ – mitgestaltet von Kindern der 4. Klasse (Besucher bitte anmelden!)

Ottersheim 16:00 Kinderkrippenfeier, „Fenster zur Weihnacht“ – mitgestaltet von Kindern der 4. Klasse (Besucher bitte anmelden!)

Knittelsheim 17:00 Messe am Hl. Abend (bereits belegt)

Weingarten 17:00 Messe am Hl. Abend

Ottersheim 22:00 Christmette, für Regina und Hugo Kreiner u. Angeh.

Bellheim 22:30 Christmette

Freitag, 25.12., Hochfest der Geburt des Herrn - Adveniat-Kollekte

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier, für Barbara Peter und verst. Angeh.

Lustadt/O. 10:30 Eucharistiefeier, für Jakob Schäfer und verst. Angeh.

Zeiskam 10:30 Eucharistiefeier

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier, für Peter Wilczek u. Eltern, Fam. Pyttel u. Michalczyk

Samstag, 26.12., Zweiter Weihnachtsfeiertag Hl. Stephanus

Missionsopfer der Kinder

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier

Ottersheim 09:00 Eucharistiefeier

Frühschichten in der Adventszeit 2020

Um den Mindestabstand einzuhalten, werden die diesjährigen Frühschichten nicht wie gewohnt in den Pfarrheimen, im Bürger- oder Gemeindesaal, sondern in den Kirchen der jeweiligen Gemeinde stattfinden. Auf die liebgewordene Tradition des anschließenden, gemeinsamen Frühstücks, müssen wir leider auch verzichten. Auch muss sich zu jeder Frühschicht im Voraus im Pfarrbüro (Tel. 072072-973050 oder per Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de) angemeldet werden - bis jeweils spätestens Freitags, 11.30 Uhr!

„Nimm dir eine halbe Stunde Zeit zum Gebet, außer wenn du viel zu tun hast, dann nimm dir eine Stunde Zeit!“ Franz von Sales

Thema der diesjährigen Frühschicht: „Advent - Zeit des Findens“

4. Frühschicht: SA, 19.12. in der St. Johannes Kirche Lustadt

Liebe Freunde der Sternsingeraktion, liebe Sternsinger Kinder und Jugendliche,

Corona stellt uns alle immer wieder vor neue Herausforderungen. Corona lässt uns aber auch kreativ werden. Inzwischen ist klar, dass die Sternsingeraktion im Januar 2021 nicht in gewohnter Weise stattfinden kann. Haus-zu-Haus-Besuche mit persönlichem Kontakt können schlichtweg nicht möglich sein, denn: Die Gesundheit aller liegt uns am Herzen!

Aber: Die Sternsingeraktion gänzlich abzusagen, war für uns, die Verantwortlichen in den einzelnen Gemeinden unserer Pfarrei, auch keine Lösung. Wir wollen daher im Jahr 2021 die Sternsingeraktion in einer alternativen und für alle neue Weise anbieten: Anstatt des gewohnten Besuchs mit unseren Sternsinger Gruppen erhalten alle angemeldeten Gemeindemitglieder bzw. zu besuchenden Haushalte nach Weihnachten, eine „Sternsinger-Segenstüte“. Herzstück der Segenstüte bildet eine kleine Broschüre mit Liedern, Haussegensgebet und nähere Informationen zur Verwendung Ihrer Spende. So können Sie eine kleine Sternsinger-Feier gestalten.

Weiter finden Sie in der Tüte einen Segensaufkleber für ihre Wohnungstür und eine Spendentüte.

Sie haben dann die Möglichkeit, Ihre Spende zur Sternsingeraktion mit der Spendentüte bis zum 24. Januar zu den Gottesdiensten vor Ort einfach mitzubringen. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass Sie ihre Spende auf das jeweilige Spendenkonto Ihrer Gemeinde, mit dem Vermerk „Sternsingeraktion 2021“ überweisen. Wo ein Wille ist, findet sich ein Weg!

Wir hoffen wir trotz aller Umstände auf eine erfolgreiche Sternsingeraktion! Ihr Sternsingerleitungsteam

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Bellheim

Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Bellheim

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Krankenkommunion im Dezember

Dienstag, 22.12.2020: Pater Paul in Bellheim

Mittwoch, 23.12.2020: Diakon Imhoff in Bellheim

Im Januar entfällt die Krankenkommunion, der nächste Termin ist dann am 5. Februar 2021!

Wollsocken-Verkauf

Frau Irmgard Schindwein und ihre Töchter haben nach dem Tod von Sr. Clementia den Verkauf von selbstgestrickten Socken zu Gunsten verschiedener Projekte in Ghana und dem Kinderhospiz Sterntaler in Dudenhofen übernommen und weitergeführt. Viele Bellheimer wissen das ja ... Da der Nikolausmarkt in diesem Jahr nicht stattfindet, ist die Möglichkeit gegeben, die Socken bei Frau Schindwein Daniela direkt zu kaufen. Aus organisatorischen Gründen ist bitte unter der Telefonnummer 07272-730613 (Daniela Schindwein) ein Termin für Bestellung bzw. Abholung auszumachen. Wir freuen uns über regen Zuspruch und sagen im Voraus schon danke!

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Knittelsheim

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Krankenkommunion im Dezember

Dienstag, 22.12.2020, Pater Paul

Im Januar entfällt die Krankenkommunion, die nächste Termin ist dann am 4. Februar 2021.

Bitte beachten!

Zur Messe am Heiligen Abend 24.12.2020, 17.00 Uhr können keine Anmeldungen mehr entgegengenommen werden, da alle Plätze bereits belegt sind!

Kath. Kirchengemeinde St. Martin Ottersheim

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Krankenkommunion im Dezember

Dienstag, 22.12.2020, Pater Paul

Im Januar entfällt die Krankenkommunion, die nächste Termin ist dann am 5. Februar 2021.

Bitte beachten!

Anmeldung zur Kinderkrippenfeier am 24.12.2020, 16.00 Uhr ist zwingend erforderlich, bitte lassen Sie Kindern u. Eltern den Vortritt!

Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Zeiskam

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Kath. öffentliche Bücherei Zeiskam, Kronstraße 39

Öffnungszeiten: jeden 1. Mittwoch im Monat von 16-18 Uhr

Krankenkommunion im Dezember

Dienstag, 22.12.2020, Pfr. Buchert

Im Januar entfällt die Krankenkommunion, die nächste Termin ist dann am 5. Februar.

Bitte beachten!

Anmeldung zur Kinderkrippenfeier am 24.12.2020, 15.00 Uhr ist zwingend erforderlich, bitte lassen Sie Kindern u. Eltern den Vortritt!

Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Wir laden ein zu den Gottesdiensten:

Sonntag, 20. Dezember (4. Advent) in Bellheim 10.00 Uhr Gottesdienst

Info zu den Gottesdiensten an Heilig Abend und Weihnachten

Während wir Sie sonst herzlich zu unseren Weihnachtsgottesdiensten einladen, bitten wir Sie in diesem Jahr sehr herzlich, den Heiligen Abend zu Hause zu feiern. Große Gottesdienste würden in der momentanen Situation keinen Sinn machen. Als Alternative bieten wir Ihnen Folgendes an:

Alle Gemeindeglieder erhalten eine Broschüre „Weihnachten Zuhause“ mit einem Vorschlag für eine Andacht sowie weiteren Ideen und Anregungen für die Gestaltung von Heilig Abend zuhause.

Digitaler Familiengottesdienst: Für alle die trotz Corona sich auf einen schönen Weihnachtsgottesdienst gefreut haben, gibt es dieses Jahr eine digitale Lösung.

Genießen Sie den von Konfis mit Krippenspiel und von Christoph Liedy mit Liedern gestalteten Familiengottesdienst einfach von zuhause, über die Website unserer Kirchengemeinde: www.protestanten-bellheim.de

Auf dieser Homepage finden Sie ab Heilig Abend auch eine Video-Ansprache zu Weihnachten.

Zwar wird es auch in diesem Jahr **Gottesdienste in der Kirche** geben:

Bellheim:

24.12. um 15:30 Uhr und um 16:30 Uhr (mit Krippenspiel-Video)

25.12. um 10:00 Uhr

Knittelsheim:

24.12. um 17:30 Uhr im Kirchgarten

Die Anzahl an Plätzen ist jedoch aufgrund der geltenden Abstandsregeln sehr begrenzt. Wir bitten Sie daher, hier Menschen den Vortritt zu lassen, die ansonsten an den Feiertagen alleine wären oder keine Möglichkeit haben, die alternativen Angebote im Internet zu nutzen.

Außerdem ist aus Platzgründen eine telefonische Anmeldung im Pfarrbüro bis spätestens Dienstag, den 22.12.2020 um 12 Uhr erforderlich. Das Pfarrbüro ist dienstags und freitags telefonisch erreichbar unter 07272/ 2110. Ein Gottesdienstbesuch ohne Anmeldung ist an den Weihnachtsfeiertagen aus organisatorischen Gründen leider nicht möglich.

Alle Gruppen und Kreise treffen sich momentan nicht.

Vertretungsregelung während der Vakanzzeit

Das Pfarrbüro ist dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch zu erreichen. Besucherverkehr ist mit Maske möglich.

Hauptstraße 103, 76756 Bellheim, Tel: 07272-2110.

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443

Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Geschäftsführung KiTa : Prot. Dekanat Germersheim

Tel: 07274-9499910, Mail: dekanat.germersheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr. Martin Müller Tel: 01577 3384169,

Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de

Beerdigungen: Pfr Ulrich Kronenberg Tel: 06232-640616

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe! Philipper 4,4,5

Donnerstag, 24.12.2020 (Heiligabend)

15:30 Uhr Open-air-Gottesdienst auf dem Dorfplatz,

Pfrin. Ade-Ihlenfeld

Musikalisch wirken mit: Nina Hörner und Annikka Becker.

Die Teilnahme an diesem Gottesdienst ist nur mit Anmeldung möglich bei Frau Anne von der Ahe. Per E-Mail anne.vonderahe@web.de oder telefonisch 06348-4296.

Zweiter Weihnachtsfeiertag, 26.12.2020

10:15 Uhr Gottesdienst, Prot. Kirche Ottersheim, Pfrin. Ade-Ihlenfeld

Alle Kollekten der Weihnachtsgottesdienste sind für die 62. Aktion „Brot für die Welt“ unter dem Motto „Kindern Zukunft schenken“ bestimmt. Spenden sind auch online möglich unter www.brot-fuer-die-welt.de/Spende. Spendentüten sind auch in der Kirche oder beim Pfarramt Offenbach erhältlich.

Altjahrsabend/Silvester, 31.12.2020

17:00 Uhr Gottesdienst, Prot. Kirche Ottersheim, Pfrin. Ade-Ihlenfeld

Vorschau

Samstag, 09.01.2021

Gottesdienst mit Einführung des neuen Presbyteriums, Pfrin. Ade-Ihlenfeld



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: Montag und Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr
sowie Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr
in den Räumen der Ortsgemeinde Bellheim Tel: 07272 7008-903

Glückwünsche

19.12.	Michalewicz Gariele	70 Jahre
19.12.	Ulbricht Hans-Günther	70 Jahre
22.12.	Pötschulat Christine	85 Jahre
22.12.	Schmidt Margarete	80 Jahre
22.12.	Hoffmann Rudolf	70 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein außergewöhnliches Jahr 2020 neigt sich dem Ende. Eine nicht vorhergesehene und noch nie dagewesene Situation trat mit der Corona-Pandemie in unser Leben. Massive Einschränkungen in unserem privaten und öffentlichen Bereich waren die Folge. Mit der 2. Welle im Herbst und Winter diesen Jahres werden wir auf eine harte Probe gestellt. Auch diese werden wir gemeinsam überstehen. Mein Dank gilt Ihnen allen, denn durch Ihre Rücksichtnahme und Disziplin trägt jeder zu einem Erfolg im Kampf gegen dieses Virus bei.

Leider konnten aufgrund der Situation u.a. die traditionellen Gartentage an Pfingsten, die Kerwe im Oktober und der alljährliche Weihnachtsmarkt nicht stattfinden, was ich zutiefst bedaure. Wir werden alles daransetzen, diese Festlichkeiten im kommenden Jahr aufleben zu lassen.

Trotz allem haben wir auch in diesem Jahr verschiedene Projekte vorangebracht, wie zum Beispiel den 2. Bauabschnitt der Hauptstraße. Der Bau des geplanten Ärztehauses hat nun auch begonnen und dessen Fertigstellung rückt immer mehr in greifbare Nähe.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Vereinen, Kirchengemeinden und Organisationen aber vor allem bei allen Ehrenamtlichen für Ihr Engagement bedanken.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, sowie Gesundheit und Wohlergehen für das neue Jahr 2021.

Ihr

Paul Gärtner
Ortsbürgermeister

Herr Josef Schwab Herr Harald Walter Herr Rüdiger John
1. Beigeordneter 2. Beigeodneter 3. Beigeordneter

Weihnachtspräsente für Senior*innen der Gemeinde Bellheim

- Unterstützung gesucht -

Die Gemeinde Bellheim sucht noch freiwillige Helfer für die Zustellung der Weihnachtspäckchen. Interessierte Personen können sich beim Beigeordneten, Herrn Harald Walter, Tel.: 07272/7008-903 oder per E-Mail an h.walter@vg-bellheim.de melden.

Wichtige Mitteilung für Bellheimer Vereine

Bitte Meldung von Veranstaltungen 2021

Auf Grund der Corona-Pandemie findet in diesem Jahr leider kein Treffen der Vereine zur **Planung von Veranstaltungen 2021** statt. Deshalb bitten wir alle Vereine, uns bereits **geplante Veranstaltungen unter veranstaltungen@vg-bellheim.de** mitzuteilen. Ansprechpartner bei Rückfragen ist Frau Zinser, Tel: 07272-7008-101.

Betrieb des Bürgerbusses bis auf Weiteres eingestellt

Auch der Betrieb des Bürgerbusses muss zum Schutz der Fahrgäste und der ehrenamtlichen Fahrer vor der Gefahr einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ab sofort und bis auf Weiteres eingestellt werden. Die Gemeinde wird die Wiederaufnahme des Betriebs über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim mitteilen, wenn die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus aufgehoben werden.



Volkshochschule Bellheim

in der Kreisvolkshochschule Germersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Aktuelle Informationen

Bedingt durch die aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie, können sich die Regelungen jederzeit ändern. Bitte informieren Sie sich daher tagesaktuell über den Anrufbeantworter der Gemeindebücherei oder über die Rubrik der VHS Bellheim auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim (www.bellheim.de), ob die Geschäftsstelle der VHS (Gemeindebücherei Bellheim) ab dem 16. Dezember 2020 geöffnet bleiben kann oder nicht.



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
 E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Aktuelle Informationen:

Bedingt durch die aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie, können sich die Regelungen jederzeit ändern. Bitte informieren Sie sich daher tagesaktuell über den Anrufbeantworter der Bücherei oder über die Rubrik der Gemeindebücherei auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim (www.bellheim.de), ob die Gemeindebücherei Bellheim ab dem 16. Dezember 2020 geöffnet bleiben kann oder nicht. Sollte die Gemeindebücherei schließen müssen, wird die Ausleihfrist der Medien bis zur Wiederöffnung verlängert.

Feuerwehr



Förderverein St. Florian Bellheim e.V.

Absage Eisbärenparty 2020

„Zieht euch warm an, zur 16. Eisbärenparty!“, so hätten wir euch zu normalen Zeiten zu unserer vorletzten Party des Jahres am 30.12.2020 eingeladen.

Wie bei so vielem in diesem Jahr, bleiben auch für die Eisbärenparty leider die Tore zu. Schwere Herzen müssen wir die Party unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände absagen und können euch aber gleichzeitig versprechen, dass wir unsere Planungen bereits auf Ende 2021 konzentrieren.

Wir wünschen euch allen, unseren Gönnern und Sponsoren, sowie all denjenigen, die ihr uns immer so tatkräftig unterstützt, sei es in der Organisation, in der Küche, hinter der Theke, administrativ oder einfach nur als Gäste von nah und fern, in jedem Falle frohe Festtage und alles Gute für den Rutsch ins Jahr 2021.

Wir freuen uns jetzt schon auf euch, wenn es wieder heißt: „Zieht euch warm an, zur (16.1.) Eisbärenparty!“

Nachruf

Die Alterskameraden der Freiwilligen Feuerwehr Bellheim gedenken Ihrem Feuerwehrkameraden Hauptfeuerwehrmann Herrn

Günther Gröber

der im Alter von 83 Jahren am 07.12.2020 verstorben ist.

Bellheim, im Dezember 2020

Kindergärten

Kath. Kindertagesstätte St. Joseph Bellheim

Sparkasse erfüllt Kindergartenwünsche

1.000 Euro-Spende für Katholische Kindertagesstätte St. Joseph in Bellheim

Der Sparkasse Gernersheim-Kandel ist es wichtig, soziale und kulturelle Aktionen im Landkreis Gernersheim zu fördern und finanziell zu unterstützen. Auch für die Kinder in der Region möchte das Finanzdienstleistungsinstitut aktiv sein. Mit dem „Spendentopf für Kinderträume 2020“ werden zum Jahresende erneut individuelle Wünsche zahlreicher Kindergärten, Kindertagesstätten und Horte unterstützt. Diese waren aufgerufen, sich mit einem konkreten Wunsch für eine „Finanzspritze“ von bis zu 1.000 Euro bei der Sparkasse zu bewerben. Mit den Spenden sollen Anschaffungen oder Projekte ermöglicht

werden, für die im „regulären Etat“ der Einrichtung keine Mittel zur Verfügung stehen.

In diesen Tagen übergab die Sparkasse, vertreten durch Stephan Seither, aus der Sparkassenfiliale Bellheim, eine Spende in Höhe von 1.000 Euro an Susanne Gehrlein von der kath. Kindertagesstätte St. Joseph für die Anschaffung eines Bodentrampolins und Kletterstangen für den Außenbereich.

Insgesamt spendete die Sparkasse im Rahmen der Aktion über 22.000 Euro für die Erfüllung der Kinder(garten)wünsche an 26 kirchliche bzw. kommunalen Kindergärten, Kindertagesstätten und Horte. Die finanziellen Mittel werden für die unterschiedlichsten Aktionen, wie zum Beispiel für die Ausstattung eines Experimentierbereiches, den Kauf von Turngeräten oder das Einrichten eines Snoezelenraumes verwendet.



Stephan Seither, Vertreter der Sparkasse Bellheim, bei der Spendenübergabe an die Kindergartenleitung Susanne Gehrlein

Adventszeit in der KiTa St. Joseph

Am 6. Dezember feiern wir das Fest des Heiligen Nikolaus. Berühmt durch seine Barmherzigkeit und Nächstenliebe, widmete der Heilige Nikolaus von Myra sein Leben dem Schutz der Armen und Benachteiligten.

Durch die derzeitige Situation ist in diesem Jahr aber vieles anders. Kommt der Nikolaus doch eigentlich alle Jahre wieder höchstpersönlich unsere Kinder besuchen, musste er seinen Besuch in diesem Jahr leider, im Namen der so wichtigen AHA-Regeln, anders gestalten. Ganz heimlich kam der Nikolaus nämlich dieses Jahr des Nachts in die KiTa, um jedem Kind ein Geschenk bereitzulegen.

Auch der geplante Gottesdienst sowie die Weihnachtsfeier mit den lieben Eltern unserer Kinder mussten leider ausfallen. Aber auch wenn in diesem Jahr vieles anders ist, vieles Schöne ausfallen muss, konnten wir uns trotzdem an der Vorweihnachtszeit erfreuen und viele weihnachtliche Aktivitäten erleben. Die Kinder haben Weihnachtslieder gelernt, Gebäck gebacken, gebastelt, und den Christbaum vor dem Eingang der Kita geschmückt.

Der Advent ist und bleibt besinnlich, auch in Zeiten von Corona.

Die KiTa St. Joseph bedankt sich herzlichst bei der AWO Südpfalz für die großzügige Spende von zahlreichen Schokoladennikoläusen, die an unsere Kinder verteilt wurden.





Prot. Kindertagesstätte Villa Kunterbunt Bellheim

Nikolausfeier in der Villa Kunterbunt

Leuchtende Kinderaugen hatten die Kinder in der Villa Kunterbunt bei ihrer etwas anderen Nikolausfeier in diesem Jahr.



Der Nikolaus konnte uns coronabedingt leider nicht besuchen. Die Socken der Kinder hatte er jedoch über Nacht gefüllt. Da er nicht persönlich anwesend sein konnte, hatte er uns ein Video geschickt und Briefe an die Kinder geschrieben.

Ein gemeinsames Frühstück und ein Spaziergang um die Nikolauskirche rundeten die Feier ab.

Auch in diesem Jahr freuten sich die Kinder wieder sehr über den Schokonikolaus der AWO. Herzliche Dank dafür.

Vereine und Gruppen

GV Frohsinn Bellheim

Liebe Frohsinn-Familie,

keine Chorproben, kein soziales Singen im Hause Edelberg und in der Asklepios-Klinik in Germersheim, kein Singen zur Eröffnung des Bellheimer Nikolausmarkt. Diese Auflistung kann man leicht erweitern.

Dieses Jahr 2020 wird in der Chronik des GV Frohsinn Bellheim nur sehr wenig Platz belegen.

Wir alle können nur hoffen, dass der Pandemie, nachdem der Impfstoff verfügbar ist und eine große Anzahl von Menschen sich an den Impfungen beteiligen, der Boden zur Weiterverbreitung entzogen wird und wir wieder unsere wöchentlichen Chorproben durchführen können.

Bis dahin wünsche ich allen Mitglieder und allen Aktiven: Durchhalten, Kopf hoch, unserem Verein die Treue halten, bleibt gesund, frohe Weihnachten und kommt gut ins neue Jahr!



Chor „Mixtur“

Mixtur, der Chor des Kulturvereins Bellheim e.V. wünscht ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein friedliches, gutes, neues Jahr 2021.

www.mixtur-chor-bellheim.de

DRK OG Bellheim

22. Dezember 2020 - Blutspende in Zeiskam

Stehen Sie nicht unnötig im Regen, in der Kälte oder im Wind!! Denken Sie daran sich **Ihren** Termin für die Blutspende in Zeiskam zu sichern. Sie können Ihren persönlichen Blutspendetermin über drei Wege reservieren:

1. die DRK-Blutspende-App
2. www.spenderservice.net
3. wenn Sie keine App oder keinen PC haben über die kostenlose DRK-Blutspendedienst - Hotline 0800 11 949 11 bis spätestens Montag, 20. Dezember 2020 – 17:00 Uhr

Du + Wir sind
Blutspende!

**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Blutspendedienst West

ACHTUNG!
BLUTSPENDE MIT
TERMINRESERVIERUNG

Nächster Blutspende-Termin:

Zeiskam

Dienstag, 22.12.2020

17:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Fuchsbachhalle; Bahnhofstr. 37

Wichtig! Bitte reservieren Sie Ihre persönliche Spendezeit unter:

<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/zeiskam>

oder über die (kostenlose) DRK-Blutspende-App,
 oder über die (gebührenfreie) BSD-Hotline (0800) 11 949 11

Infos und Termine rund um die Blutspende:
0800 11 949 11
www.blutspendedienst-west.de [f: drk-blutspende.de](https://www.drk-blutspende.de)

Deutsches
Rotes
Kreuz
DRK-Blutspendedienst West



**Musikverein
Bellheim e.V.**

Musikverein Bellheim e.V.

**Der Musikverein wünscht
eine schöne Weihnachtszeit!**

Liebe Mitglieder, liebe Musikfreunde,

das Jahr 2020 war für uns alle kein einfaches Jahr. Ein Jahr voller Ungewissheit, abgesagten Musikfesten, ausgefallenen Konzerten und sich ständig ändernden Bedingungen...

Regelmäßige Proben waren uns in diesem Jahr nahezu unmöglich. Über die Sommermonate konnten wir uns mit Open Air-Proben behelfen und somit ein kleines Platzkonzert am Waldfestsonntag auf die Beine stellen.

Die diesjährige Adventszeit war leider für viele auch nicht so besinnlich und ruhig, wie es sich viele gewünscht hätten. Auch unsere jährliche Tradition - das Weihnachtsspiel am Heiligabend - kann auf Grund der Pandemie in diesem Jahr nicht wie gewohnt stattfinden.

An Heiligabend werden die Musiker um 15.00 Uhr aus ihren Fenstern, von ihren Terrassen und in ihren Gärten die gewohnten Weihnachtslieder spielen und stimmen das Dorf in weihnachtliche Stimmung. Öffnet die Fenster und hört in Eure Nachbarschaft!

Wir möchten uns bei all unseren Mitgliedern, Musikern, Ausbildern, Konzertgästen und nicht zuletzt bei unseren treuen Waldfestbesuchern für die Unterstützung in all den Jahren bedanken.

Der Musikverein wünscht allen eine schöne Weihnachtszeit!

Wir wünschen Euch allen ein ruhiges und erholsames Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2021. - Bleibt gesund und passt auf Euch und Eure Familien auf!



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister **Ulrich Christmann**

Sprechstunde: Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr
Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420

Glückwünsche

In der Zeit vom 17. - 23. Dezember haben wir keine Jubilare in Knittelsheim.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

Mehr zu diesem Thema auf: blog.wittich.de

Aus der Gemeinde



Gemeindebücherei
Knittelsheim

Die Bücherei bleibt auch weiterhin
 jeden Dienstag
von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet,
geschlossen ist nur in den beiden Wochen
von Weihnachten und Silvester (22.12.
und 29.12.2020). Ab dem 05.01.2021 ist
wieder normal geöffnet!

Eine schöne Adventszeit,
besinnliche Festtage und einen guten Start
in das Neue Jahr!

Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)
Email: Gbkittelsheim@gmx.de ■ Telefon: 06348/251

Grußwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Knittelsheim,

im Jahr der Corona-Pandemie hat sich sehr vieles in unserem alltäglichen Leben verändert. Alles was in den vergangenen Jahren als Gefahren für den Weltfrieden genannt wurde, ist in 2020 in den Hintergrund getreten. Die Maske beherrscht unseren Alltag. Die Ängste sich mit dem Virus zu infizieren sind groß. Viele Menschen sind daran schon gestorben. Gott sei Dank gab es in Knittelsheim keinen Todesfall. Wir alle hoffen auf einen wirksamen Impfstoff.

Die Bundesregierung und die Länderparlamente sind gefordert und haben seit März vielen Entscheidungen treffen müssen. Sie haben sich, wie ich meine, verantwortungsvoll und zum Schutz unserer Bürger „nach bestem Wissen und Gewissen“ verhalten. Auch haben die politisch Verantwortlichen in der Südpfalz vieles unternommen, um die Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Die Pandemie hat vieles in unserem Alltag in Knittelsheim nachhaltig verändert. Was ist von dem Veranstaltungskalender 2020 übriggeblieben? Eigentlich nichts! Fast alle Veranstaltungen mussten abgesagt werden: Flammkuchenfest, Besuch der Partnergemeinde Bösarkany; Kerwe, Theater, Gospelworkshop, Oldtimerausfahrt, Kerwe, Seniorennachmittag, Christkindelmarkt, Weihnachtsständchen und der Neujahrsempfang.

Zentrale Themen unserer Gemeinde sind in diesem Jahr in den Hintergrund getreten. Erfreulich ist die Nachricht, dass zum 21.12.2020 der Teilabschnitt der Umgehung Bellheim, vom Knittelsheimer Kreisel zum Rülzheimer Kreisel, für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird.

Eine große Herausforderung ist die weitere Sanierung der gemeinsamen Grundschule in den Jahren 2021 und 2022, für die rund 1,9 Mio. € von den Gemeinden Ottersheim und Knittelsheim aufgebracht werden müssen. In diesem Jahr wurden zum Thema „DigitalPakt Schule“ Trockenbaumaßnahmen, Elektroarbeiten und der Aufbau eines IT-Netzwerkes als Vorarbeiten bereits umgesetzt.

Mit dem Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Im Niedersand“ soll der Weg für Bauwillige in unserer Gemeinde für ein eigenes Wohnhaus geebnet werden.

Die Friedhofshalle wurde mit einer neuen Beschallungsanlage ausgerüstet, im Gemeindehaus die Südfenster mit Sonnenschutzgläsern ausgestattet. Bei der Kirchturmuhren wurden die Ziffernblätter erneuert, am Knittelsheimer Plätzel wurde die Brücke erneuert und die Rutsche erneuert.

Herzlichen Dank allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Ortsgemeinde, die in diesem Jahr mit Ihrem ehrenamtlichen Einsatz und Ihrer Initiative die dörfliche Gemeinschaft mitgestaltet haben.

Mein besonderer Dank gilt unseren Ortsbeigeordneten, allen Mitgliedern unserer Gemeindegremien und den Mitarbeitern der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung für die Zusammenarbeit zum Wohle von Knittelsheim.

Ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest, Erfolg, Gesundheit und alles Gute für das kommende Jahr 2021 wünsche ich Ihnen auch im Namen der Beigeordneten Isolde Vongerichten und Hans-Jürgen Kuntz.

Ihr

Ulrich Christmann
Ortsbürgermeister



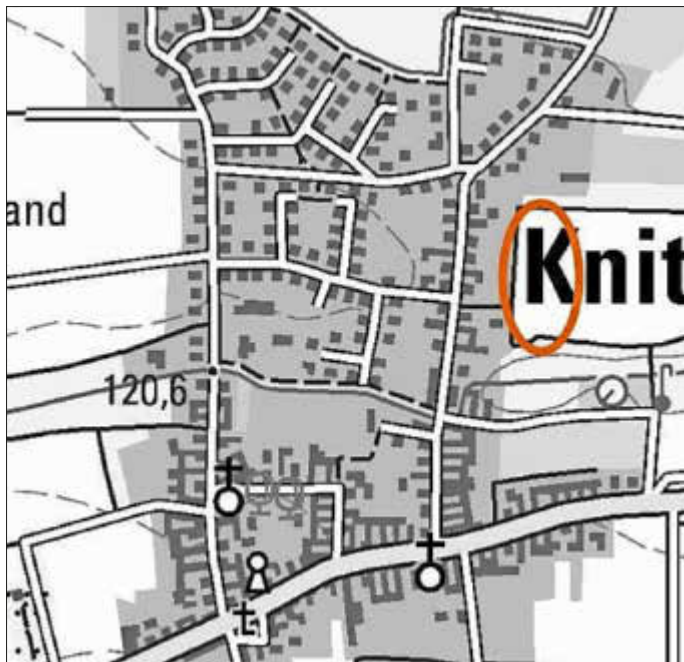
Gemeinde Knittelsheim entwickelt Baugebiet „Im Niedersand“ – Bauplatzbewerber gesucht!

Der Gemeinderat hat mit dem Aufstellungsbeschluss am 30.09.2020 zum Bebauungsplan „Im Niedersand“ die Entwicklung eines Neubaugebietes am östlichen Ortsrand in die Wege geleitet. Hierauf wurde im Amtsblatt zuletzt am 12.11.2020 hingewiesen. Östlich der Ottostraße und nördlich des Brühlgrabens sollen rund 1,5 ha landwirtschaftliche Flächen zu einem zukunftsfähigen Neubaugebiet entwickelt werden. Die Lage des derzeitigen Plangebietes ist in dem nachfolgenden Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Um die weitere Gebietsplanung und Vorgehensweise zu konkretisieren können sich ab sofort alle an einem Bauplatz interessierten Leser unverbindlich um einen Bauplatz bewerben. Hierzu ist der Bewerbungsbogen unter www.bellheim.de - <http://www.bellheim.de> / Wirtschaft / Wohnbauflächen / Knittelsheim erhältlich.

Dieser ist ausgedruckt oder als unterschriebenes PDF mit ggf. vorzulegenden Nachweisen (erweiterte Meldebescheinigung zur Belegung der angegebenen Daten) an die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim zu senden.

Die Baureifmachung der Bauplätze wird seitens der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung für das Jahr 2023 angestrebt.



MIT UNS KOMMEN SIE GUT AN!

Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier:
beilagen@wittich-foehren.de



Wir sind für Sie da...

Ihre Ansprechpartner vor Ort

ULLMER & BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
 GRAFIK-DESIGN
 WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de
 Fax 06347 97208-10
 Mobil: 0170-1842290 (Herr Ullmer)
 Mobil: 0170-1862290 (Herr Brüggemann)
 Spanierstraße 70
 76879 Essingen in der Pfalz



Wir machen Urlaub vom 24.12.20 bis 01.01.21

Ab Montag, 04.01.2021, sind wir wieder für Sie da.

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Michael Schaaf und Matthias Ernst
 Fachärzte für Allgemeinmedizin
 Chirotherapie - Notfallmedizin
 76877 Offenbach • Hauptstr. 5

Wir wünschen allen Patienten, Freunden und Bekannten frohe Weihnachten und viel Gesundheit für das neue Jahr.

Wir wünschen all unseren Patientinnen gesegnete Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2021.

Dr. med. E. Maciejewski
 Frauenärztin und Homöopathin
 Marktstr. 18, 76726 Germersheim, Telefon: 07274/4858

Zwischen den Feiertagen ist die Praxis geöffnet

Im neuen Jahr freuen wir uns, Sie in Ihrer Muttersprache zu begrüßen.
 Wir sprechen: deutsch, polnisch, russisch, englisch.
 Öffnungszeiten: Mo. 8 bis 12 Uhr u. 15 bis 18 Uhr | Di.–Fr. 8 bis 12 Uhr

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde:

Mittwoch im Rathaus, 17.15 bis 18.00 Uhr
Tel. 06348 8600, privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

19.12. Bullinger Mathilde 80 Jahre
23.12. Hilsendegen Gertrud 90 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde



Grußwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Können Sie sich noch erinnern? - es war im Jahr 2020.

„Es begab sich aber zu der Zeit, als das Coronavirus über das Land kam...“

...und wir alle mussten ab Mitte März daheim bleiben und unsere Kontakte einschränken:

- *wochenlang durften wir nicht zum Frisör gehen - und hatten alle entsprechend einen „Wuschelkopf“*
- *die Kinder durften ihre Großeltern nicht besuchen*
- *wir durften nicht auf die Beerdigungen unserer Freunde, Nachbarn, Weggefährten*
- *zum Gottesdienstbesuch mussten wir uns anmelden*
- *das Klopapier war ausverkauft - die Wirtschaft stand still*
- *alle Turnstunden, Singstunden und sonstigen Aktivitäten der Vereine fielen aus*
- *viele mussten von zu Hause arbeiten, andere sogar in „Kurzarbeit“*
- *die Schulen und Kitas waren geschlossen*

Doch wir wussten uns zu helfen

- *und starteten im Frühjahr eine große Masken-Näh-Aktion für Krankenhäuser, Praxen, Sozialstationen/Pflegedienste und Bürger*
- *und stellten auf dem Dorfplatz neben der Arztpraxis einen Container zur Untersuchung der Patienten mit Erkältungssymptomen auf*
- *und erledigten Einkäufe für die Nachbarschaft, eine Coronahilfe - Hotline wurde eingerichtet*
- *und unsere örtlichen Grundversorger wie Bärelädl, Metzgerei etc. boten einen Lieferservice an*

und stellten fest: Wir in Ottersheim waren bestens versorgt!

In der zweiten Jahreshälfte

- *fielen die Kerwe, der Martinsumzug, der Martinusmarkt, der Seniorentag und alle anderen Veranstaltungen aus.*
- *haben wir zum Schutz unserer Freunde, Nachbarn und Mitbürger Masken getragen.*

Doch trotz allem erinnern wir uns an ein paar Dinge mit Freude:

- *„De Bill“ fungierte als „Gerrer“ am Osterwochenende.*
- *Immer sonntags um 18.00 Uhr erfreuten uns Musiker übers ganze Dorf verteilt mit einem Ständchen.*
- *Das „Weihnachtsdorf“ in den Haardtweiesen zauberte Weihnachtsstimmung.*

Das war wirklich ein verrücktes Jahr.

Ab dem Jahr 2021 ...“

So könnte ein Weihnachtsbrief in nicht allzu ferner Zeit aussehen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir wissen alle nicht, was uns das Jahr 2021 bringen wird, aber das Jahr 2020 werden wir so schnell nicht vergessen.

Bitte bleiben Sie zuversichtlich und halten Sie sich konsequent an die Auflagen unserer Regierung, damit wir diesen Jahresrückblick **hoffentlich** bald wie folgt oder ähnlich fortsetzen können:

*„...haben wir endlich wieder „Licht am Ende des Tunnels“ gesehen. Mit dem Impfstoff stieg die Hoffnung; durch die konsequente Befolgung der **AHA + L - Regeln** und nach einem weiteren Lockdown sank von Monat zu Monat die Anzahl der Coronainfizierten und bald darauf durften wir wieder gemeinsam Feste feiern und große Freude herrschte im ganzen Dorf.“*

Wir wünschen Ihnen allen - trotz aller notwendigen Einschränkungen - ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins Neue Jahr und bleiben Sie alle gesund!!!

Gerald Job
Ortsbürgermeister

Peter Kreiner
1. Beigeordneter

Helmut Steiner
Beigeordneter

Esther Stadel
Seniorenbeauftragte





Bücherei Ottersheim

Entdecke die Welten!!!

Wir haben für Dich jede Menge Bücher und viele andere Medien wie zum Beispiel CD's und Spiele. Bei uns kannst du viele Freunde treffen:

Pippi Langstrumpf und Harry Potter, Petterson und Findus, den kleinen Vampir, Pünktchen und Anton, die drei ???, Peter Lustig und die Maus ...

Lass dich von uns entführen in die Zukunft und in die Vergangenheit, in die Welt der Technik und in das Land der Phantasie, in ferne Länder und in die nächste Nachbarschaft! Wenn du etwas für die Schule wissen möchtest oder wenn dir langweilig ist, schau bei uns vorbei!

Wir freuen uns auf Deinen Besuch.

Öffnungszeiten

Sonntag 09.30 Uhr – 11.30 Uhr
 Dienstag 18.00 Uhr – 19.00 Uhr

Folgende coronabedingten Maßnahmen werden umgesetzt:

1. In der Bücherei gilt das allgemein gültige Abstandgebot von 1,5 m.
2. Zugang erfolgt nur auf ausdrückliche Aufforderung durch die Büchereileiterin.
3. Der Zugang der Bibliothek ist auf maximal 2 Personen oder 1 Familie beschränkt, die sich gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.
4. Kinder können erst ab einem Alter von 10 Jahren die Bücherei allein betreten. Jüngere Kinder sollen von einem erwachsenen Verwandten begleitet werden, der die Einhaltung der Regeln überwacht.
5. Die Büchereileiterin überwacht die Anzahl der Personen, die die Bücherei betreten.
6. Der Aufenthalt in der Bücherei ist nur für die Medienausleihe möglich ist. Ein längeres Verweilen zum Lesen, Spielen, Treffen mit Bekannten ist nicht erlaubt.
7. Die Kunden werden in einem Aushang auf die Regeln hingewiesen.

Hygiene-Maßnahmen:

1. Im Eingangsbereich wird Handdesinfektionsmittel für die Kunden bereitgestellt.
2. Der Zutritt zur Bücherei ist nur mit einer einfachen „Mund-Nasen-Bedeckung“ möglich, dies kann auch ein Schal oder Tuch sein.
3. Das Personal trägt, soweit es sich im Bibliotheksbereich bewegt, ebenfalls eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung.
4. Die abgegebenen Medien werden mit Desinfektionsmittel behandelt und 3 Tage separiert bis sie wieder in die Ausleihe kommen

Besucher-Dokumentation

Pro Ausleihtag werden Besucherlisten geführt, um den Besuch zu dokumentieren und nachzuvollziehen.

Bauen - Wohnen - Leben



JETZT BUCHEN!*

Mit unserer **Premium-Rubrik „BAUEN - WOHNEN - LEBEN“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Sanitär, Heizung, Klima; Bodenbeläge; Urlaub/Einbruch; Bauen, Wohnen, Leben; Whirlpool und Sauna.*

ERSCHEINUNGSPLAN PREMIUM-RUBRIKEN

oder unter archiv.wittich.de/199

Kontaktieren Sie uns:

Norbert Ullmer
Tel. 0170 1842290

Alexander Brüggemann
Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW





* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

Auto-Welt



JETZT BUCHEN!*

Mit unserer **Premium-Rubrik „AUTO-WELT“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Reifenwechsel, Zweirad, Quad & Co., Tankstellen, Waschanlagen, Auto Welt.*

ERSCHEINUNGSPLAN PREMIUM-RUBRIKEN

oder unter archiv.wittich.de/199

Kontaktieren Sie uns:

Norbert Ullmer
Tel. 0170 1842290

Alexander Brüggemann
Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW





* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

Jetzt

günstig

online

drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien



ABSCHIED

nehmen

06502
9147-0

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...



BESTATTUNGEN

FRITZ



LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
 Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 16.45 bis 18.00 Uhr.
oder nach telefonischer Vereinbarung:
Tel. 06347 8171, privat Tel. 06347 918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

20.12. Humbert Otto

85 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde



Grußwort



Liebe Zeiskamer Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2020 war ein ganz besonderes Jahr für uns alle. Es wird uns noch lange in Erinnerung bleiben, da es unser Leben quasi auf den Kopf gestellt hat. Viele Dinge, die wir als Selbstverständlichkeit gesehen haben, waren und sind nicht mehr möglich. Die unzähligen Vereinsaktivitäten und Feste, die gerade in unserer Gemeinde so zahlreich sind und uns attraktiv gemacht haben, mussten entfallen. Das schmerzt und fehlt!

Eines hat die Pandemie aber auch gezeigt: Wir haben in Zeiskam dennoch eine weiterhin lebendige Gemeinschaft, wenn auch im Kleinen und eine funktionierende Nachbarschaftshilfe: Wir kümmern und sorgen uns im Dorf um den Anderen. Das ist nicht selbstverständlich und darauf können wir als Gemeinde stolz sein!

Unser besonderer Dank geht daher an alle, die sich in irgendeiner Weise in dieser schweren Zeit für andere eingesetzt haben, ob in den Vereinen, den Kirchen, in der Nachbarschaft, in Kita oder Schule.

Und trotz der Einschränkungen ging es in Zeiskam voran: die Jahnstraße und der Radweg nach Hochstadt sind fertig gestellt, die Grundschule ist digital sehr gut ausgestattet worden und es wurde eine Schulsozialarbeiterin zur Unterstützung eingestellt, der Bauhof ist mit neuem Traktor und neuen Arbeitsgeräten nun gut ausgestattet, der Kunstrasen wurde gebaut, ein neu gewähltes Seniorenteam unterstützt unsere Senioren im Ort, geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen im Ort wurden umgesetzt, durch einen Kooperationsvertrag wurden die Weichen für schnelles Internet mit Glasfaser gestellt, wir wurden mit den Wässertagen in das Immaterielle Kulturerbe Deutschlands aufgenommen und verschiedenen Aktionstage durchgeführt.

Für 2021 gilt es erneut, die anstehenden Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fokussiert anzugehen, speziell die Sanierung der Grundschulgebäude wird hier eine zentrale Position einnehmen, daneben soll der Spielplatz aufgewertet, der Ausbau mit Glasfaser umgesetzt, Grünflächen aufgewertet, die Planung des neuen Baugebiets vorangetrieben und Parkraumkonzepte weiter entwickelt werden - trotz der Pandemie!

Auch vor dem 17. Heimatbrief, den Sie bald schon in den Händen halten werden, haben die Auswirkungen der Pandemie nicht haltgemacht. Einige Institutionen und Vereine haben auf einen Beitrag aufgrund der Einschränkungen im Vereinsleben verzichtet. Wir wünschen Ihnen trotzdem viel Spaß beim Lesen zwischen den Tagen. Wir hoffen, dass das Vereinsleben im neuen Jahr bald wieder uneingeschränkt aufgenommen werden kann und im nächsten Heimatbrief wieder viele interessante Informationen über die Aktivitäten aller ortsansässigen Vereine und Institutionen aufgeführt sind.

Lassen Sie uns gemeinsam versuchen, gut über diese Zeit zu kommen!

Wir wünsche Ihnen alle in dieser außergewöhnlichen Zeit besinnliche Weihnachtsfeiertage -hoffentlich im Kreise Ihrer Familie- und für das Neue Jahr 2021 alles Gute, Glück, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit!

Ihre Ortsbürgermeisterin

Susanne Lechner

sowie Ihre Beigeordneten

Thomas Mendel, Benjamin Schmenger & Gerhard Litzler



Schulen**Fuchsbach Grundschule Zeiskam****Grundschüler backen in der Zeiskamer Mühle**

Riesige Freude bei den „Kleinen“ der Fuchsbach Grundschule Zeiskam: Coronabedingt war die alljährliche Backaktion in der Schule dieses Jahr leider nicht durchführbar. Um den Kindern dieses liebevoll gewonnene Vorweihnachtsritual dennoch zu ermöglichen, lud Familie Küspert die 1. und 2. Klassen zum Backen in die Zeiskamer Mühle ein. An drei Tagen durften die Kinder unter Einhaltung aller Hygiene- und Abstandsregeln in der großen Restaurantküche bei weihnachtlicher Musik nach Herzenslust Plätzchen ausstechen und verzieren. Unter Anleitung des Küchenchefs, zweier Auszubildender und der Chefin, Frau Küspert, entstanden leckere Kreationen, die in den riesigen Backöfen lecker dufteten. Nach einem stärkenden Imbiss gab es sogar eine zweite Backrunde, bei der alle Kinder immer noch begeistert bei der Sache waren. Mit strahlenden Augen und vollen Keksdosen ging es nach diesem tollen Erlebnis zurück in die Schule. Ein herzliches Dankeschön nochmals an Familie Küspert für diese rundum gelungene Aktion!



Kindergärten

Kath. Kindertagesstätte St. Josef, Zeiskam

Sparkasse erfüllt Kinderwünsche - 1.000 Euro Spende

Der Sparkasse Germersheim-Kandel ist es wichtig, soziale und kulturelle Aktionen im Landkreis Germersheim zu fördern und finanziell zu unterstützen. Auch für die Kinder in der Region möchte das Finanzdienstleistungsinstitut aktiv sein. Mit dem „Spendentopf für Kinderträume 2020“ werden zum Jahresende erneut individuelle Wünsche zahlreicher Kindergärten, Kindertagesstätten und Horte unterstützt. Diese waren aufgerufen, sich mit einem konkreten Wunsch für eine „Finanzspritze“ von bis zu 1.000 Euro bei der Sparkasse zu bewerben. Mit den Spenden sollen Anschaffungen oder Projekte ermöglicht werden, für die im „regulären Etat“ der Einrichtung keine Mittel zur Verfügung stehen.

In diesen Tagen übergab die Sparkasse eine Spende in Höhe von 1.000 Euro an Gisela Esswein von der kath. Kindertagesstätte St. Josef für die Einrichtung eines Snoezelenraumes.

Insgesamt spendete die Sparkasse im Rahmen der Aktion über 22.000 Euro für die Erfüllung der Kinderwünsche an 26 kirchliche bzw. kommunalen Kindergärten, Kindertagesstätten und Horte. Die finanziellen Mittel werden für die unterschiedlichsten Aktionen, wie zum Beispiel für die Ausstattung eines Experimentierbereiches, den Kauf von Turngeräten oder das Einrichten eines Snoezelenraumes verwendet.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita St. Josef bedanken sich von Herzen für die großzügige Spende.



Geschäftsleiter der Sparkasse Dennis Reddmann bei der Spendenübergabe an die Kita-Leitung Gisela Esswein

Sportvereine



Reit- und Fahrverein Zeiskam

Weihnachtsgruß

Liebe Mitglieder, Freunde und Gönner des Reit- und Fahrvereins Zeiskam,

nach einem der erfolgreichsten Jahre unseres Vereins 2019 hat auch uns die Corona-Pandemie eiskalt erwischt. Keine Turniere, kein Reitbetrieb, kein Reiterstübchen. Für uns alle eine schwierige Situation. Aber wir können nicht alles einfach stilllegen. Die Pferde brauchen uns. Die Anlage muss in Schuss gehalten werden. Ich habe größten Respekt vor allen, die sich dieser Aufgabe unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen stellen.

Durch die hoffentlich bald beginnenden Impfungen können wir Licht am Ende des Tunnels sehen. Aber bis alles wieder normal läuft, brauchen wir noch Geduld und Ausdauer. Auch Regina, die Gute Seele unseres Reiterstübchens, ist auf unsere Unterstützung angewiesen, damit wir irgendwann wieder gemütlich bei ihr sitzen können. Nicht zuletzt unser gemeinsames Engagement für unseren Kameraden Pferd wird uns helfen, diese Situation zu meistern.

Mein aufrichtiger Dank gilt allen, die sich trotz aller Probleme durch Corona um die Pferde und die Anlage bemühen.

In diesem Sinne wünsche ich allen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest und Gesundheit für das Jahr 2021.

Mitteilungen anderer Behörden

Landesamt für Steuern

Kostenlose elektronische Steuererklärung mit ELSTER nun über Online-Plattform

Die Finanzverwaltung empfiehlt, die Steuererklärung elektronisch zu erstellen, entweder mit einer im Handel erhältlichen Software oder der von der Finanzverwaltung kostenlos angebotenen Online-Plattform „Mein ELSTER“ (unter www.elster.de).

Dies hat viele Vorteile:

- mit Hilfe des Bescheinigungsabrufs können zahlreiche, dem Finanzamt bereits elektronisch (ab dem 28. Februar eines Jahres) vorliegende Daten direkt in die Steuererklärung übernommen werden
- Daten aus dem Vorjahr können ohne erneutes Eintragen per Hand übernommen werden

Neben der elektronischen Abgabe der Steuererklärung können auch verschiedene Anträge, Mitteilungen und Einsprüche auf digitalem Weg an das Finanzamt gesendet werden.

Altes Programm ElsterFormular wird durch Mein ELSTER abgelöst
Diejenigen, die bislang das Programm „ElsterFormular“ verwendeten, sollten jetzt zu „Mein ELSTER“ umsteigen. Denn ElsterFormular stand letztmalig für die Erstellung der Steuererklärung des Jahres 2019 zur Verfügung und wird ab der Steuererklärung für das Jahr 2020 durch „Mein ELSTER“ abgelöst.

Eine Registrierung ist bereits jetzt möglich und ebnet den Umstieg. Insbesondere Arbeitnehmern wird empfohlen, sich mit ihrer steuerlichen Identifikationsnummer zu registrieren, um die Vorteile von Mein ELSTER zu nutzen.

So funktioniert der Umstieg:

Nach erfolgter Registrierung können die Daten komfortabel und schnell aus ElsterFormular exportiert werden.

Hilfe für diesen Umstieg bieten die Klickanleitungen des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz zur „Datenübernahme von ElsterFormular zu Mein ELSTER“ unter www.fin-rlp.de/elster.

Kreisverwaltung Germersheim

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung zwischen den Feiertagen

Am 24. und 31. Dezember hat die Kreisverwaltung Germersheim mit allen Außenstellen geschlossen. Von Montag, 28. bis Mittwoch, 30. Dezember hat die Kreisverwaltung Germersheim mit allen Außenstellen (außer Zulassungsstelle Kandel, diese ist vom 28. bis 30. Dezember geschlossen) zu den normalen Öffnungszeiten, Montag, Dienstag und Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr sowie Dienstagnachmittag von 13.30 bis 16 Uhr geöffnet, allerdings mit reduzierter personeller Besetzung.

Kreisverwaltung Germersheim

Kfz-Zulassungsstelle in Kandel vom 28. bis 30. Dezember geschlossen

Die Kfz-Zulassungsstelle in Kandel bleibt vom 28. bis zum 30. Dezember 2020 aus organisatorischen Gründen geschlossen. Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Germersheim hat in dieser Zeit zu den üblichen Zeiten (Montag, Dienstag und Mittwoch von 8 bis 12 Uhr sowie Dienstagnachmittag von 13.30 bis 16 Uhr) geöffnet.

Wichtig: Für alle Anliegen müssen zuvor telefonisch Termine mit der Zulassungs- bzw. Führerscheinstelle in Germersheim vereinbart sein. Ohne Terminvereinbarung kann leider keine Bearbeitung erfolgen. Es gelten weiterhin die allgemeinen Hygienevorschriften.

Terminvereinbarungen für die Zulassungsstelle sind unter Tel. 07274/53 329 und 07274/53 326 möglich, für die Führerscheinstelle unter Tel. 07274/53 380 oder 07274/53 189.

Kreisvolkshochschule Germersheim

Aktuelle Weiterbildungsangebote der Kreisvolkshochschule Germersheim

Die Kreisvolkshochschule bietet aufgrund der derzeitigen Pandemielage nur eine begrenzte Anzahl an Weiterbildungsangeboten an. Hier ein kleiner Auszug für die Weiterbildungsangebote im Januar 2021. Für alle Weiterbildungsangebote und Tests ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich, weshalb potenzielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gebeten werden, folgende Möglichkeiten zu nutzen: Persönlich bei der Geschäftsstelle der KVHS in Germersheim, Ritter-von-Schmauß-Str./Ecke Paradeplatz (bitte vorher Termin vereinbaren), telefonisch 07274-53334 oder -53382, per E-Mail: vhs@kreis-germersheim.de. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag, 08.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag, 13.30 bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 13.30 bis 18.00 Uhr.

„**Englisch - für die Reise**“ Kurs-Nr.: **A4060101KV**
 „**Französisch A1 - Grundkurs**“ Kurs-Nr.: **A4081101KV**
 „**Italienisch A2.1 - am Vormittag**“ Kurs-Nr.: **A4094101KV**
 „**Einbürgerungstest, Termin 3 - am Vormittag**“
 Kurs-Nr.: **A1021003KV**

„**Einbürgerungstest, Termin 4**“ Kurs-Nr.: **A1021004KV**
 „**Vorbereitungskurs zum nachträglichen Erwerb der Berufsreife (Hauptschulabschluss)**“ Kurs-Nr.: **A6010001KV**

Die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule ist vom 24.12.2020 bis einschließlich 03.01.2021 geschlossen. Eingegangene E-Mails und Kursanmeldungen an vhs@kreis-germersheim.de werden ab dem 4. Januar 2021 wieder bearbeitet. Das Team der Kreisvolkshochschule wünscht erholsame Feiertage und für das neue Jahr Zuversicht und Gelassenheit.

Kreisverwaltung Germersheim informiert

Schulentwicklungsplan Landkreis Germersheim

Kreistag beschließt Fortschreibung schon 2023 – Schülerströme beobachten und steuern

Schon in drei Jahren soll der aktuelle Schulentwicklungsplan für den Landkreis Germersheim fortgeschrieben werden, damit die Entwicklungen mit nicht zu großem zeitlichen Abstand betrachtet und bewertet werden können. Das hat der Kreistag in seiner Sitzung am 7. Dezember beschlossen. Damit wir für unsere Kindern und Jugendlichen ein ausgewogenes Schulangebot mit allen Bildungsgängen und Abschlüssen – möglichst wohnortnah – erhalten und bei Bedarf auch weiterentwickeln können, ist es sinnvoll, schon 2023 den Schulentwicklungsplan fortzuschreiben, um gegebenenfalls reagieren zu können“, so Landrat Dr. Fritz Brechtel in der Kreistagssitzung.

„In den letzten Jahren konnten wir die Schullandschaft im Landkreis Germersheim zu einem vielfältigen Schulstandort weiterentwickeln. Allein Anzahl der Schulen mit Abiturmöglichkeit haben wir von zwei auf sechs erhöht, dazu kommt das Wirtschaftsgymnasium an der BBS“, führte Landrat Dr. Fritz Brechtel in das Thema Schulentwicklung ein und ergänzte: „Wir haben eine vielfältige Schullandschaft, unserer Schülerinnen und Schüler können wohnortnah ihre Abschlüsse absolvieren. Qualitativ und quantitativ sind die Bildungsmöglichkeiten im Landkreis Germersheim hervorragend. Es gilt nun, diese zu erhalten und weiterzuentwickeln.“

Vorgestellt wurde der aktuelle Stand von Dr. Anja Reinermann-Matanko vom Büro für demografische Analysen und Schulentwicklungsplanung in Bonn/Trier, das mit der Fortschreibung beauftragt ist. Für die Realschulen Plus stellt Reinermann-Matanko fest, dass sie „klein, aber stabil sind, weshalb keine Schließungen bzw. keine Zusammenlegungen für die kommenden Jahre in Angriff zu nehmen sind.“ Sie empfiehlt, zu beobachten, wie sich das Haltung der Eltern bei der Schulwahl in den nächsten Jahren entwickelt. Um eine Überlastung der insgesamt häufiger gewählten kooperativen Realschulen Plus (RS+) in Kandel und Germersheim zu vermeiden, benötige es eine Steuerung hin zur integrativen Realschule Plus. Ein Mittel dorthin könnten intensivere Beratungsgespräche in den Grundschulen und eine deutlichere Profilierung der integrativen RS+ in Bellheim, Lingenfeld und Germersheim sein. Bei den integrierten Gesamtschulen (IGS) zeigen sich sehr deutliche Unterschiede. Ob es in späteren Jahren zu einem Platz-Mehrbedarf im Bereich IGS kommt, ist nach Ausführungen des Fachbüros erst nach Fortschreibung der Daten in einigen Jahren zu ermitteln. Bei den Gymnasien in Germersheim und Wörth zeigt sich prognostisch ein Überhang. Dies und die Tatsache, dass laut Schulentwicklungsplan perspektivisch bis zu drei Züge mit der Option „bis zum Abitur“ fehlen, müssen ebenfalls ins Augenmerk des Schulträgers rücken. „Zu berücksichtigen ist dabei auch das Wirtschaftsgymnasium an unserer Berufsbildenden Schule, das ebenfalls eine interessante Option für viele Schülerinnen und Schüler ist“, ergänzt der für Schulen Erste Kreisbeigeordnete, Christoph Buttweiler.

Information der Ausländerbehörde zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit)

Aufenthaltsrechtliche Umsetzung ab dem 01.01.2021

Das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossene Austrittsabkommen endet zum 31. Dezember 2020. Somit endet auch die Übergangsphase, in welcher britische Staatsangehörige so weiter behandelt werden, wie Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates.

Für die Zeit nach Ende des Übergangszeitraums ab dem 1. Januar 2021 sieht das Austrittsabkommen einen weitgehenden Bestandschutz für bislang freizügigkeitsberechtigte britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige vor, damit diese weiterhin in Deutschland leben und arbeiten können.

Dieser aufenthaltsrechtliche Status wird Kraft Gesetz erworben, den Betroffenen wird von Amts wegen ein „Aufenthaltsdokument-GB“ ausgestellt. Ein Antrag ist hierzu nicht notwendig.

Britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige, die noch nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Germersheim gemeldet sind, haben ihren Aufenthalt innerhalb von sechs Monaten, also

bis zum 30.06.2021, beim Amt für Migration und Integration anzuzeigen, um ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen ableiten zu können. Die Anzeige kann schriftlich, elektronisch oder telefonisch erfolgen.

Für alle ab dem 01.01.2021 neu eingereisten britischen Staatsangehörigen gelten die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes.

Ein Ratgeber für Briten zum Leben in Deutschland findet sich auf diesen Seiten der Britischen Botschaft:

<https://www.gov.uk/guidance/living-in-germany>

Für weitergehende Informationen im Zusammenhang mit dem Brexit, verweist die Kreisverwaltung Germersheim auf die FAQs des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:

<https://www.bmi.bund.de/brexit-info-en>

sowie auf die Homepage des rheinland-pfälzischen Integrationsministeriums:

<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/integration/>.

Bei Fragen können sich Betroffene per E-Mail an m.baysal@kreis-germersheim.de oder l.juenger@kreis-germersheim.de an die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Germersheim wenden.

Aus Kreis und Region

Tafel Germersheim e.V. informiert:

Lebensmittelausgabe vor Weihnachten und vor dem Jahreswechsel 2020/2021

Doppelausgabe am Freitag, 18.12.2020 (letzte Ausgabe vor Weihnachten)!

von 12:00 - 12:45 Uhr = Nr. 121 - 220

von 12:45 - 13:30 Uhr = Nr. 221 - 320

von 14:15 - 15:00 Uhr = Nr. 321 - 420

von 15:00 - 15:45 Uhr = Nr. 421 über 500 bis 020

von 15:45 - 16:30 Uhr = Nr. 021 - 120

Doppelausgabe am Mittwoch, 30.12.2020

von 11:45 - 12:30 Uhr = Nr. 221 - 320

von 12:30 - 13:15 Uhr = Nr. 321 - 420

von 14:00 - 14:45 Uhr = Nr. 421 über 500 bis 020

von 14:45 - 15:30 Uhr = Nr. 021 - 120

von 15:30 - 16:15 Uhr = Nr. 121 - 220

Die o.a. Planung steht unter dem Vorbehalt, dass keine weiteren Auflagen wegen der Pandemie-Covid-19 zu beachten sind.

Vom 21.12. bis 29.12. und vom 31.12.20 bis 05.01.21 ist die Tafel für die Lebensmittelausgabe geschlossen.

Am Mittwoch, 06.01.2021 beginnt die Ausgabe mit der Nummer 321. Halten Sie bitte nach wie vor die besonderen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen ein.

Wir bitten um unbedingte Beachtung

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Fenstertausch – Wenn dann richtig

Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Die nächsten Beratungstermine finden **am Mittwoch, den 13.01.21 von 16 – 18.15 Uhr in Kandel** statt. Die Beratungen werden aktuell an den meisten Standorten telefonisch durchgeführt. **Voranmeldung unter 0 72 75 / 96 00.**

In **Germersheim** finden die nächsten kostenlosen Beratungstermine **am Freitag, den 15.01.21 von 8.30 bis 13 Uhr** statt. Die Beratungen werden aktuell an den meisten Standorten telefonisch durchgeführt. **Voranmeldung unter 0 72 74/530.**

Eine persönliche Beratung ist an einzelnen Standorten unter Einhaltung der lokalen Hygienevorschriften wieder möglich. Bitte erfragen Sie bei der Terminvereinbarung, an welchen Standorten in Ihrer Region persönlich beraten wird. VZ-RLP

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Sonstige Nachrichten

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 52 Weihnachtswoche

auf Freitag, 17.12.2020

KW 53 Silvester

keine Erscheinung

17.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

5% Rabatt

auf unsere Gutscheine bis 20. Dezember 2020

Das Weihnachtsgeschenk das ankommt....

Machen Sie Ihren Lieben eine Freude und verschenken Sie Zeit um sich in reiner würziger Schwarzwaldluft verwöhnen zu lassen.

P.S. Wir haben für Familienbesuche vom 23. bis 27. Dezember 2020 geöffnet!

Übernachtung mit Frühstück ab € 56.-

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

FROHE Weihnachten

- Anzeigen -

Weihnachtsgrüße

AUS KNITTELSHEIM

Besinnliche ☆☆☆

☆☆☆ Weihnachten

*allen Kunden und Bekannten
und viel Glück im neuen Jahr.*

GRABMALE HOFFMANN

Inh. Stephan Hoffmann e.K.
Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Grabmale und individuelle Natursteinarbeiten

Ottostraße 3 · 76879 Knittelsheim
Tel. 06348 3355 · www.grabmale-hoffmann.de

- Anzeigen -

Weihnachtsgrüße

AUS OTTERSHEIM



☆☆☆☆☆

Frohe Weihnachten

und einen guten Rutsch ins neue Jahr

PLANUNG, STATIK, BAULEITUNG

U_{DO}

UDO DAUSCH DIPL.-ING. (FH)

D_{AUSCH}

INGENIEURBÜRO
76879 OTTERSHEIM

O_{TTERSHEIM}

GÄNSEWEIDE 30 • TEL. 06348-7933

EIN
HERZLICHES

Danke
schön

... für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen,
für die Freundschaft und Wertschätzung im vergangenen Jahr!
Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten
ein friedliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr!

Remy & Rupprecht PartGmbH
STEUERBERATER

Lange Straße 80 · 76879 Ottersheim · Tel.: 06348/9729140
E-Mail: steuerkanzlei@remy-rupprecht.de · www.remy-rupprecht.de

- Anzeigen -

Weihnachtsgrüße

AUS BELLHEIM



Frohe Weihnachten nur das Beste zum neuen Jahr!



SC MALERBETRIEB
SALVATORE CILONA
Maler- und Lackiermeister
Malen | Dämmen | Sanieren

Zeiskamer Straße 57
76756 Bellheim
Tel.: 07272-7779691
Fax: 07272-7777386
info@maler-cilona.de

www.maler-cilona.de
f sc.malerbetrieb

Ein frohes Fest und guten Rutsch!



Herzliche Weihnachtsgrüße und die besten Wünsche für das neue Jahr allen unseren Kunden, Geschäftsfreunden, Angestellten, Bekannten und Freunden, verbunden mit dem Dank für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit!

WERNER SCHULER
Malermeister

Am Entensee 3 • 76756 Bellheim
☎ 0 72 72 / 7 15 35
Fax: 0 72 72 / 7 67 80



Wir wünschen Ihnen ein frohes

Weihnachtsfest

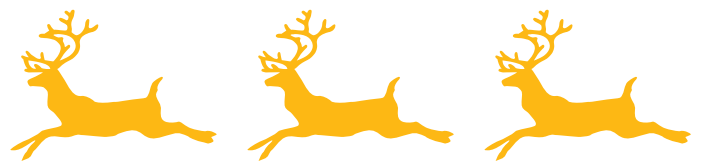
verbunden mit dem Dank für die angenehme Zusammenarbeit und für das Vertrauen, das Sie in uns gesetzt haben. Wir freuen uns auf Sie im neuen Jahr!

FROHE WEIHNACHTEN UND EIN GUTES NEUES JAHR

WÜNSCHT DAS TEAM VON



Lotto - Presse - Tabak
S. Horvath
bei Bleistift
Schubertstraße 21
76756 Bellheim



Edgar Heinrich
AUGENOPTIKERMEISTER
SPEZIALIST FÜR KONTAKTLINSEN

Heinrich Optik
Hauptstraße 99
76756 Bellheim

Telefon (0 72 72) 7 19 91
Telefax (0 72 72) 7 58 70
www.heinrich-optik.de

HEINRICH OPTIK

Mit Sicherheit die richtige Brille.

Essilor
VARILUX

wöhlk
contactlinsen

Unsere Service-Leistungen:

- Führerschein-Sehtest
- Individuelle Kontaktlinsen-Anpassung
- Sehschärfen-Messung jederzeit
- Verschiedene Kontaktlinsen-Tauschsysteme
- Kostenlose Brilleninspektion
- Probetragen ohne Risiko, da kostenfrei
- Große Brillenauswahl

WIR BEDANKEN UNS BEI ALLEN GÄSTEN UND FREUNDEN FÜR IHRE TREUE UND WÜNSCHEN EIN GESEGNETES WEIHNACHTSFEST UND EIN GESUNDES, GLÜCKLICHES NEUES JAHR 2021.

Ihr ganzes Rhodos-Team

ABHOLSERVICE:
Heiligabend, 24.12.: von 17 – 21 Uhr
Weihnachtsfeiertage, 25. u. 26.12.: von 11.30 – 14 Uhr und 17 – 21 Uhr
Silvester, 31.12.: von 17 – 21 Uhr

RHODOS
Bellheim
Telefon 0 72 72 / 7 17 99



- Anzeigen -

Weihnachtsgrüße

AUS BELLHEIM




Am Weidensatz 46
76756 Bellheim
☎ 0 72 72 - 16 60

Öffnungszeiten:
Mo - Fr. 10 - 13 Uhr
17 - 18 Uhr
Sa. 9 - 12 Uhr

Klemens Gilb

Kleinmotoren & Schärfdienst

Wir wünschen all unseren Kunden, Freunden und Bekannten frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr. Bleiben Sie gesund!

Frohe Weihnachten

und ein gutes neues Jahr

wünschen wir unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Metzgerei Link's

Inhaber: Andre Birkel

Bellheim · Zeiskamer Str. 24 · ☎ 0 72 72 / 89 45

Wir wünschen unseren Freunden und Gästen ein frohes Fest und guten Rutsch ins neue Jahr.

Gaststätte **xundbleiwe**

Grüner Baum

Inh. Alexander Sohl

Am 1. und 2. Weihnachtstag bieten wir Ihnen verschiedene Spezialitäten vom Rind, Kalb und Geflügel an.

Bitte bis zum 21.12.20 vorbestellen.

Unsere Abholzeiten über die Feiertage:

- 24.12. (Heiligabend) geschlossen
- 25. und 26.12. (Weihnachtstage) von 11.30 bis 14.00 Uhr
- So. 27.12., 31.12. (Silvester) und 01.01. (Neujahr) geschlossen

Prälat-Storck-Str. 7 | 76756 Bellheim | Telefon: 07272 74793




Frohe eihnachten

und alles Gute für das neue Jahr

wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.



Kartoffelhof
Böhmi

Im Vogelgesang 2
Bellheim
Telefon 0 72 72 / 86 04



Weindelikat

Zeit der Freude, Zeit der Stille

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten ein ebenso besinnliches wie frohes Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute fürs Neue Jahr.

Öffnungszeiten:
Do. und Fr. 15 bis 18 Uhr, Sa. 10 bis 12 Uhr

Auch weiterhin erhalten Sie bei uns Weine, Sekte, Brände und Liköre.

Aktuell:
Dornfelder
Glühwein

Weindelikat · Carmen Weindel · Oberholstr. 19 · 76756 Bellheim/Pfalz
Tel. 01 77 / 4 39 16 81

Wir danken unseren Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen.



Frohe eihnachten

und alles Gute für das neue Jahr.



HAAR KLIPPS

Christel Braun

Hinterer Straße 43 · 76756 Bellheim
☎ 0 72 72 / 23 79

Zur Verstärkung unseres Teams **suchen** wir eine/n **Frisör/In** (m/w/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

- Anzeigen -

Weihnachtsgrüße

AUS BELLHEIM



Liebe Kunden,

wir möchten das Weihnachtsfest und das Ende des Jahres dazu nutzen, Ihnen herzlich für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen in die **SONNEN-APOTHEKE** zu danken.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir besinnliche und erholsame Feiertage, einen schönen Jahresausklang und für das **Jahr 2021** persönlichen Erfolg, Glück und natürlich Gesundheit.

Herzlichst,
Ihr **TEAM** der Sonnen-Apotheke Bellheim
mit **APOTHEKERIN ANI POLAT**



Sonnen Apotheke

ANI POLAT

Schulstraße 45 • Bellheim
Telefon (0 72 72) 7 44 88 • Fax 7 44 77
www.sonnen-apotheke-bellheim.de

Wir wünschen all unseren Kunden, Freunden und Bekannten kuschlig, warme Weihnachten.



WILL
BAD WÄRME ENERGIE

Wir freuen uns darauf auch im neuen Jahr Ihr kompetenter Partner für alle Fragen rund um Bad, Wärme und Energie zu sein.

Am Weidensatz 4 | 76756 Bellheim | Fon 0 72 72 / 700 72-0 | Fax 0 72 72 / 700 72-27

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Fest und einen guten Start ins neue Jahr!

Vom 24.12 - 27.12.2020 bleibt unser Geschäft geschlossen

Vom 28.12 - 09.01 haben wir von 8.00 - 12.30 Uhr für Sie geöffnet

Vom 30.12.2020 - 03.01.2021 bleibt unser Geschäft geschlossen

Ab dem 11. Januar 2021 gelten dann wieder unsere normalen Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 8.00 bis 12.30 Uhr

Schön verpackt:

- nutzen Sie unseren Verpackungsservice
- stilvoll eingepackte Präsente in guter Auswahl vorrätig



Ihr Land Markt®
Faas

Blumenstraße 12 · 76756 Bellheim · Tel. 07272 74413
www.Landmarkt-Faas.de



Am 4. Januar 2021 sind wir wieder für Sie da!

Ein frohes Weihnachtsfest.



Raab Karcher wünscht Ihnen schöne Feiertage und einen tollen Start ins neue Jahr. Ihr Partner für Baustoffe und Fliesen.

Raab Karcher Niederlassung
Waldstückerring 3 • 76756 Bellheim • Tel. 0 72 72 / 70 04-0
www.raabkarcher.de/bellheim

- Anzeigen -

Weihnachtsgrüße

AUS BELLHEIM




*Ein frohes
Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr*

wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.

MB MALER BACK
Meisterbetrieb • Inh. Wolfgang Back
Storchenweg 3, 76756 Bellheim
Telefon 0 72 72 / 70 26 22

**Ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches und
erfolgreiches Jahr 2021**

wünschen wir allen unseren
verehrten Kunden, Freunden
und Bekannten.



E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERING 4
76756 BELLHEIM

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON 07 72 72 10 50 10 TELEFAX 07 72 72 17 30 81

Frohe Weihnachten



und ein gutes neues Jahr

wünscht allen Kunden, Freunden
und Bekannten



Gutermann GEAR
// KFZ-WERKSTATT
Reparaturen aller Fabrikate
Tel. 07272 / 4575
76756 Bellheim • In der Fellach

*Frohe
Weihnachten
und alles Gute
für das neue
Jahr*

Blumen Mees
Hintere Straße 17
Bellheim · 07272/8208

*„Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit
Menschen, die dem Leben seinen Wert geben“*

Wilhelm von Humboldt

Wir danken für viele wertvolle Begegnungen und wünschen Ihnen
allen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Team der Physiotherapie Ute Wilhelm
Bellheim, Trifelsring 51, Tel. 07272/5003



- Anzeigen -

FROHE Weihnachten




www.thuega-energie.de

Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen besinnliche Festtage!

<p>Thüga Energie GmbH www.thuega-energie.de vertrieb-rp@thuega-energie.de</p>	<p>RegioCenter Rhein-Pfalz Bahnhofstraße 37 67105 Schifferstadt Telefon: 06235 4903-1550</p>	<p>EnergieCenter Rülzheim Mittlere Ortsstraße 106 76761 Rülzheim Telefon: 07272 9292-1550</p>	 <p>thüga Energie kann mehr.</p>
--	--	---	--



Anglerheim Neupotz

Wir machen Urlaub
vom 21.12.2020 bis einschl.
01.02.2021. Ab 02.02.2021
sind wir wieder für Sie da.

*Wir wünschen allen Gästen und Stammgästen
frohe Weihnachten, einen guten Rutsch
ins neue Jahr und freuen uns
auf ein gesundes Wiedersehen.*

Es begrüßen Sie Fam. Wilken & Team | Tel. 0 72 72 / 68 53
Auf www.anglerheim-neupotz.de finden Sie unsere Angebote und Aktionen.


Frohe Weihnachten und ein gesundes zufriedenes Jahr 2021!

Wir bedanken uns in dieser
für uns alle nicht
einfachen Zeit für
Ihre Treue und
wünschen Ihnen und
Ihrer Familie alles Liebe
und Gute im neuen Jahr

**IHR FRISEUR
SALON FRANK SCHULER**

<p>76726 Germersheim Konrad-Adenauer-Str. 18 - Tel. 07274 / 7575 Mo.-Fr. 9.00-18.00 Uhr, Sa. 7.30-13.00 Uhr</p>	<p>67360 Lingenfeld Humboldtstraße 19 - Tel. 06344 / 9697110 Di.-Fr. 9.00-18.00 Uhr, Sa. 7.30-13.00 Uhr</p>
---	---

FROHE Weihnachten




**ZAHNARZTPRAXIS
JÜRGEN GROSSHANS**

Vom 24.12.2020 - 03.01.2021
bleibt unsere Praxis geschlossen.
Ab dem 03.01.2021 sind wir wieder für Sie da.

Mozartstraße 5
67363 Lustadt

Fon: 06347 9999 105
info@zahnarztpraxis-lustadt.de
www.zahnarztpraxis-lustadt.de

Unser Team wünscht Ihnen
frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr!



- Anzeigen -

FROHE Weihnachten




Das Bücherherz

- ♥ tolle Bücher
- ♥ hochwertige Schreibwaren
- ♥ kreative Geschenkideen



Das Bücherherz wünscht
frohe Festtage und ein
glückliches neues Jahr

📍 Obere Hauptstraße 276
67363 Lustadt

📞 06347-60 80 183 📠 06347-80 25

🕒 **Öffnungszeiten**

Mo - Sa	8:00 - 12:00 Uhr
Di, Mi, Fr	14:00 - 18:00 Uhr
Helligabend + Silvester	8:00 - 12:00 Uhr

🌐 www.buecherherz-lustadt.de



FROHE WEIHNACHTEN!

WIR WÜNSCHEN EUCH
MIT ABSTAND
DAS SCHÖNSTE WEIHNACHTSFEST
ALLER ZEITEN UND EINEN GESUNDEN START
IN DAS NEUE JAHR!



SPIELBERGER
INSEKTENSCHUTZ

Bahnhofstr. 11 - 76751 Jockgrim - Tel. 07271 959 122



Wir bedanken uns

...für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen, trotz dieser ungewöhnlichen Zeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr!

BULLINGER
METALL & EDELSTAHLVERARBEITUNG

Wir sind ab dem 04.01.2021 wieder wie gewohnt für Sie erreichbar!

*Ein frohes Fest
und alles Gute
für das neue Jahr*

verbunden mit dem Dank für Ihr Vertrauen im vergangenen Geschäftsjahr



HERXHEIMER PFLANZENHOF
Verkauf · Beratung · Gestaltung

Im Riegel 4 / 9 · 76863 Herxheim · Telefon 0 72 76 / 966 95-0
info@herxheimer-pflanzenhof.de · www.herxheimer-pflanzenhof.de

ES IST ZEIT FÜR DAS, WAS WAR, DANKE ZU SAGEN, DAMIT DAS, WAS WERDEN WIRD, UNTER EINEM GUTEN STERN BEGINNT.



WER SAGEN DANKE, UM SO MEHR IN DIESEM JAHR, FÜR DAS ENTGEGENBRACHTTE VERTRAUEN, DEN ZUSPRUCH UND DIE ANGENEHME ZUSAMMENARBEIT. WER WÜNSCHEN EIN SCHÖNES WEIHNACHTSFEST UND EIN GESUNDES NEUES JAHR!

Das Team der Praxis für Ergotherapie: Lena Eck, Lena E., Sandra W., Sina K., Lina B., Kristin F., Alexandra K., Anna H., Tim F., Lisa F., Elena M., Vanessa M.

www.ergotherapie-teneck.de

- Anzeigen -

FROHE Weihnachten




Herzliche Weihnachtsgrüße und die besten Wünsche für das neue Jahr senden wir unseren Kunden, Geschäftsfreunden, Angestellten, Bekannten und Freunden, verbunden mit dem Dank für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit!

AUTOSERVICE LENHARD
MEHR ALS EINE FREIE NFD-IMMUNSTATT
 67360 Lingenfeld • Germersheimer Str. 153
 Tel. 0 63 44 / 94 32 726

Betriebsferien vom
 21.12.2020 - 31.12.2020

Frohes Fest



und ein gesundes neues Jahr!

Wäsche & Handarbeiten
Herta Messerschmitt
 Sandstraße 6, Offenbach
 ☎ 0 63 48 / 98 46 73, www.garne-wolle.de



Allen unseren verehrten Kunden, Freunden und Bekannten wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Ihr Fahrradfachgeschäft



Raiffeisenstr. 9, 76877 Offenbach
 Tel.: 06348/6106873
www.Radsport-Geil.de

Vom 04.01.2021 bis 08.01.2021 wegen Inventur geschlossen!

Frohes Fest
 und ein gesundes neues Jahr

Bäder zum wohlfühlen **BÄDER Koch**

BÄDERKoch • Inhaber Andreas Koch
 Niedergasse 42 a • 76877 Offenbach
 Telefon 06348 13 05 • Telefax 06348 94 09 42
 Mobil 0160 979 232 45
info@baederkoch.de • www.baederkoch.de

Fliesen // Sanitär // Installationen // Meisterbetrieb

Fröhliche Weihnachten
 und alles Gute für das nächste Jahr

verbunden mit dem Dank für Ihr Vertrauen, wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.



Uli's Grill- & Partyservice

www.grill-partyservice.de
Uli Böhm
 Bellheim • Albert-Schweitzer-Str. 32
 ☎ 0 72 72 / 10 34, Fax 7 58 00

Am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie am 1. Januar 2021 haben wir geschlossen.

- Anzeigen -

FROHE Weihnachten



Wir wünschen unseren Kunden
frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Autohaus Baumann HbMG

Bachgasse 40, Rülzheim
Tel. 07272 / 1382

Verkauf von Neuwagen
Gebrauchtfahrzeuge aller Art
Unfallinstandsetzung • Mietwagenabwicklung
Reparaturen aller Fabrikate



Wir wünschen unseren Kunden
ein frohes Weihnachtsfest
und ein
erfolgreiches Neues Jahr



HS Metallbau GmbH

Feuer und Stahl

Gewerbepark West 1a
76863 Herxheim
Tel.: 07276 - 989474
www.hsmetall.de

anerkannter Schweißfachbetrieb nach DIN 18 900-7 Klasse C

frohe
WEIHNACHTEN

und ein glückliches Jahr 2021! Wir werden zum 30. Juni 2021 schließen
und bedanken uns recht herzlich bei ihnen für mehr als 50 Jahre Vertrauen.

Gerlinde Steiff & Team

Blumen Steiff GbR / St.-Georg-Str. 33 / 76771 Hördt / Telefon: 07272 / 1392



All unseren Kunden, Freunden
und Bekannten
herzliche Weihnachtsgrüße

Martin Hilsendegen
Metallbau • Edelstahlverarbeitung

Hauptstraße 101 • 76877 Offenbach
Tel.: 06348 9721475
www.metallbau-hilsendegen.de



Wir danken unseren
Kunden und wünschen
fröhliche Weihnachten
und ein gesundes
neues Jahr



**Ihr Blum's
Grillhähnchenteam**

Besinnliche Weihnachten

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen
und die angenehme Zusammenarbeit
und wünschen Ihnen besinnliche Feiertage
und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg





ANSTETT

Pflege mit Herz

Vermittlungs- und
Betreuungsagentur GmbH



Hatzenbühler Straße 7 • 76751 Jockgrim
Tel. +49 (0) 72 71 - 90 63 013 • Mobil +49 (0) 176 - 499 41 034
www.anstett-pflege-mit-herz.de • info@anstett-pflege-mit-herz.de

- Anzeigen -

FROHE Weihnachten



Restaurant „Alte Post“ ★★

Frohe Weihnachten und alles Gute in 2021

Herzlichen Dank allen Gästen für ihre Treue und ganz besonders für die rege Nutzung unseres Abholservices, den wir weiterhin beibehalten werden.

Restaurant Alte Post, Bahnhofstr. 24, 67363 Lustadt
www.alte-post-lustadt.de



Besinnliche Weihnachten

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

AUTOHAUS LERCH

Im Schlangengarten 18
 76877 Offenbach
www.autohaus-lerch.de




- frisch
- regional
- kontrolliert



BUSCH HOF

Freiland-Eier rund um die Uhr - auch an den Feiertagen!

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihre Familie Busch, Böhlweg 3a, 76877 Offenbach

www.busch-hof.de



Wir machen Betriebsferien vom 24.12.2020 - 10.01.2021

Ein frohes Fest und einen guten Start, ins neue Jahr wünschen wir allen Kunden, Geschäftspartnern, Freunden & Bekannten!



SERR ROLF
SR
 WINTERGÄRTEN

Serr Rolf Wintergärten und Überdachungen
 Nordring 27 • 76761 Rülzheim • Tel. 07272 / 9 333-0 • info@serr.de • www.serr.de

- Anzeigen -

FROHE Weihnachten




Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten unseres Hauses ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

KÜCHENGALERIE

Huppert

Waldstraße 9
76879 Bornheim
 Tel. 06348 / 1550



Baumarkt Gartencenter Handwerk

Wir wünschen unseren Kunden
Frohe Weihnachten & einen guten Rutsch ins Neue Jahr!



Großer Feuerwerk-Verkauf ab 29.12.
 Milz GmbH · Max-Planck-Str. 1 · 76761 Rülzheim · www.milzgmbh.de

Ein herzliches Dankeschön sagen wir auf diesem Wege allen Kunden, Freunden und Bekannten für das Vertrauen, das sie uns im vergangenen Jahr entgegengebracht haben. Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und Zuversicht für das neue Jahr.

Polsterei - Gardinen Diehl

Schubertstraße 21
 76756 Bellheim
www.polsterei-gardinen-diehl.de

All unseren Kunden, Freunden und Geschäftspartnern danken wir für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünschen

ein gesegnetes Weihnachtsfest

verbunden mit den besten Wünschen für das nun kommende Jahr!




MBL Türenstudio

In den Lachenäckern 7 - 9, Lingenfeld,
 Telefon: 0 63 44 / 93 90 23
 E-Mail: info@mbl-tueren.de
www.mbl-tueren.de

Wir wünschen allen Kunden, Mitarbeitern und Freunden ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für 2021.



Bohner GmbH

Hauptstraße 27
 76777 Neupotz
 Tel.: 0 72 72 / 7 35 70

Bohner GmbH
 GEBÄUDEREINIGUNG



Fitterer

Feinste *Spezialitäten* für die
Fest- und Feiertage!

*Gerne nehmen wir Ihre
Vorbestellung entgegen.*



STERNE
METZGEREI
Exklusiv
QUALITÄT
KOMPETENZ
SERVICE



*Unsere Floristen binden täglich
frische Sträuße! Gerne auch
nach Ihren Wünschen.*



*Passende Weine für die
schönsten Stunden
bieten unsere Sommeliers!*

Sonder-Öffnungszeiten: Heiligabend: 07 - 14 Uhr Silvester: 07 - 16 Uhr

Fitterer Germersheimer Str. 9, 76761 Rülzheim - mehr unter www.fitterer.eu

LIEFER- UND ABHOLSERVICE
IN DEINER NÄHE
Gönnt euch was

Ottersheimer Supermarkt
Wir sind für euch da!
Wir bieten euch einen Lieferservice!
Einfach anrufen, mailen, per WhatsApp oder Facebook melden. (Falls wir nicht dvan gehen können, rufen wir zurück)
Bestellen Sie auch Ihr Obst & Gemüse für die Feiertage, bis zum 21.12. für Weihnachten, bis zum 28.12. für Silvester.
Daniela Bosch - Bärelädl, Lange Str., 17, 76579 Ottersheim
06348-3756561, info@baerlaedl.de, www.baerlaedl.de

Abholkarte Restaurant „Alte Post“

Filet vom Bachsaibling, Bandnudeln, Orangen-Ingwer-Soße	15,00 €
Garnelen Tagliatelle mit Tomatensoße.....	15,00 €
Gebratenes Lachsfilet auf Pasta mit Tomatensoße.....	15,00 €
Tutti Frutti Lachs & Garnelen & Muscheln, Pasta u. Tomatensoße	15,00 €
Zanderfilet natur gebraten, Zitronen-Dill-Soße, Reis	15,00 €
Zanderfilet paniert und gebacken.....	13,00 €
Schwarzwaldforelle paniert und gebacken	13,00 €
hausgemachter Kart.-salat, grüner Salat, halb grün/halb Kart.,..... je	3,00 €
Fischsuppe und Karotten-Ingwer-Suppe im 720 ml-Glas	6,00 € bzw. 5,00 €
Stremellachs 100-Gramm-Stremel	5,00 €

zusätzlich zu Weihnachten:
Seeteufelmedaillons, Champagnersoße und Mandelreis 19,00 €
Duo Seeteufel & Zander, Champagnersoße und Mandelreis 17,00 €

Fr., So. sowie 1.+2. Feiertag jeweils 11.30-14.00 und 17.00-19.00 Uhr
samstags 17.00-19.00 Uhr
Silvester und Neujahr jeweils 17.00-19.00 Uhr

Anrufen 06347700667, abholen und genießen!

Restaurant Alte Post, Bahnhofstr. 24, 67363 Lustadt
www.alte-post-lustadt.de · Telefon 06347700667

Die Sonne stellt keine Rechnung!

AK Solar
Beratung - Planung - Verkauf - Montage
Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation
Inh. Alex Kühlper
67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b
Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Anzeigenschlussvorverlegung!
für private und gewerbliche Anzeigen

51/2020 Vorweihnachtswoche
auf Montag, 14. Dezember 2020, 9.00 Uhr vorgezogen.

52/2020 Weihnachtswoche
auf Freitag, 18. Dezember 2020, 9.00 Uhr vorgezogen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung, da zu spät eingesandte Aufträge nicht mehr berücksichtigt werden können!

Ihr Team der
LINUS WITTICH Medien KG,
Standort Föhren.

Mein Traumurlaub
an der
Mecklenburgischen Seenplatte

17213 Malchow/OT Lenz

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ
Entspannung pur ...

039932 825201
WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

Foto: booturlaub.de

JETZT IST ENDGÜLTIG SCHLUSS!



RÄUMUNGSVERKAUF

Wegen Schließung des Möbelhandels

WIR AKZEPTIEREN JEDES ANNEHMBARE GEBOT



DONNERSTAG
17.
DEZEMBER
10-19 Uhr

FREITAG
18.
DEZEMBER
10-19 Uhr

SAMSTAG
19.
DEZEMBER
10-18 Uhr

LETZTER TAG!
MONTAG
21.
DEZEMBER
10-19 Uhr

StrohmeierGilb^{GmbH}

In der Fellach 2-4 • 76756 Bellheim 07272 / 700 3-0 • Mo. bis Fr.: 10 - 19 Uhr u. Sa: 10 - 18 Uhr



CONTAINERDIENST - TRANSPORTE

JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM

☎ 0177 2504511

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage SPD Bellheim.

Für den Textinhalt politischer Beilagen zeichnet die jeweilige Partei oder Interessengruppe verantwortlich.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage Sto Kastro GbR.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage Khelifi/Hammouchi GbR.

Für den Textinhalt politischer Beilagen zeichnet die jeweilige Partei oder Interessengruppe verantwortlich.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

Uhrenbatterie-Wechselservice

Alle Batterietypen im Verkauf auch Hörgerätebatterien



Mo - Do 10-12 Uhr
Bellheim - Hauptstr. 172

(Bei SP Großhandel Parupka / Hoffner im Hinterhaus der Zahnarztpraxis Werling)

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!



HEIZÖL

Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecotherm“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode



DIESEL

Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an



HOLZPELLETS

Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause



FLASCHENGAS

Hallo Camper, Köche, Grillfans, Gartenhäusler: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH

In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0

www.sefrin-oil.de



Bernhard Renz
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
67378 ZEISKAM
TEL. +49 6347 3449710
info@ra-renz.de
www.renzlaw.de



Da gibt es Vieles, das Sie wissen sollten! Ich berate und vertrete Sie in allen Erbrechtsangelegenheiten.

Weil Menschen Begegnung brauchen

Einen ganzen Tag in Gemeinschaft zu erleben, mit allem, was zu einem schönen Tag gehört, bringt anregende Abwechslung für Ihren pflegebedürftigen Angehörigen und stundenweise Entlastung für Sie selbst.

Überzeugen Sie sich selbst an einem unserer kostenlosen Schnuppertage in unserem Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

In besten Händen

Telefon 0 72 72-91 91 77
www.sozialstation-ruelzheim.de
Kuhardter Str. 37, 76761 Rülzheim



SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir wünschen allen

viel Vergnügen in ...



Ihre Ansprechpartner:
Norbert Ullmer
Mobil: 0170 1842290
Alexander Brüggemann
Mobil: 0170 1862290
E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

JOBS IN IHRER REGION

Weitere Stellen finden Sie online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Leimersheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei

Erzieher (m/w/d)



Es handelt sich um zwei Teilzeitstellen mit einem Umfang von jeweils 19,50 Stunden wöchentlich. Die Besetzung der Stellen erfolgt im Rahmen einer Elternzeitvertretung befristet für die Dauer von zwei Jahren.

Die vollständige Ausschreibung entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.ruelzheim.de

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann schicken Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **spätestens 15.01.2021** an:

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Personalabteilung,
Frau Myriam Serr, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim

oder auch per E-Mail an: bewerbung@ruelzheim.de

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden; reichen Sie daher keine Originale ein.

Elektroinstallateur mit Kundendienst Erfahrung gesucht

ELEKTRO SETTELMEIER



Markenprofi®

SCHÜBERTSTR. 21 · 76756 BELLHEIM · TEL. 07272-8614 · FAX 07272-71280

AUTORISIERTER MIELE-KUNDENDIENST,
REPARATUR UND VERKAUF VON ELEKTRO-GROßGERÄTEN
UNSER LADENGESCHÄFT IST GESCHLOSSEN.

FÜR KUNDENDIENST U. REPARATUREN BIN ICH WEITERHIN UNTER DER BEKANNTEN TELEFONNUMMER FÜR SIE ERREICHBAR.

www.elektro-settelmeier.de



Für unser Fertigteilwerk in Kuhardt suchen wir:

Staplerfahrer/Fachlagerist (m/w/d)

Betonfertigteilmacher (m/w/d)

Maschinen- und Anlagenführer (m/w/d)

Instandhalter/Elektriker (m/w/d)

Weitere Infos zur Bewerbung finden Sie unter:
www.finger-beton.de/karriere

Wir sind ein kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen mit den Betriebszweigen Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Hafenerbetrieb und Abwasserbeseitigung. Mit 70 Mitarbeitern versorgen wir 27.000 Einwohner bei einem Jahresumsatz von 30 Mio. €.

Wir suchen zum 01. August 2021 eine/n

**Auszubildende/n
als Fachkraft für**

Wasserversorgungstechnik (m/w/d)



Als Fachkraft für Wasserversorgungstechnik sorgen Sie dafür, dass wir täglich sauberes Trinkwasser in ausreichender Menge haben. Das Aufgabengebiet ist sehr vielfältig und umfasst den Betrieb aller Anlagen und Rohrnetze eines modernen Wasserversorgers, von der Förderung, der Wasseraufbereitung bis hin zu den Kunden. Dazu gehören der Rohrnetzbau, die Anlagenmechanik und die Elektrotechnik.

Wir erwarten:

- ✓ gute Mittlere Reife
- ✓ gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- ✓ Interesse an technischen Zusammenhängen
- ✓ und organisatorischen Tätigkeiten
- ✓ Aufgeschlossenheit, Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke
- ✓ Zielstrebigkeit und Engagement
- ✓ Kenntnisse MS-Office

Ihre vollständige Bewerbung senden Sie bitte **bis zum 15.01.2021** an:

Stadtwerke Germersheim GmbH

Gaswerkstraße 3, 76726 Germersheim

Email: bewerbung@stw-ger.de, Tel.: 07274 / 7018-343

LBM
LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

KARRIERE IM LBM

Der LBM ist der kompetente Partner für Mobilität in Rheinland-Pfalz. Gestalten Sie mit uns die Wege von morgen.

Für das Ausbildungsjahr 2021 suchen wir landesweit

Auszubildende für den Beruf des Straßenwärters (m/w/d)

JETZT BEWERBEN.

Mehr Informationen unter karriere-im-lbm.de

Land Rheinland-Pfalz **FAMILIEN-FREUNDLICHER ARBEITGEBER**
Rheinland-Pfalz

Die passen immer!
Unsere Einkaufsgutscheine
 Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.

www.gewerbeverband-bellheim.de

Dienstleistungsunternehmen
 Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
 Am Wasserturm
 76756 Bellheim
 gaertner-bellheim.de

BESTATTUNGSKULTUR
 SEIT ÜBER 65 JAHREN

KRAUS
 BESTATTUNGEN
 Am Weidensatz 26
 76756 BELLHEIM

☎ 0 72 72 82 12 www.kraus-bellheim.de

ROHSTOFFE
Karlheinz LENHART
 Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen

Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bauschutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage
 Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
 Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
 Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de

Unser Lieferservice ist zurück!

Egal was Sie aus unserem Sortiment benötigen, wir bringen es Ihnen und Sie bezahlen einfach per Überweisung.

Rufen Sie uns an
 07272 71055 oder 0172 6225938
 theosilke@hotmail.com

Geschenkgutscheine können ab 16.12. auch zwischen 10-11 und 15-17 Uhr an unserer Ladentür abgeholt werden.

Wir freuen uns
 Ihr Team von Wäschemode Theobalt

WÄSCHEMODE THEOBALT
 Inh. SilkeTheobalt

76756 BELLHEIM • Hauptstraße 144
Telefon (0 72 72) 7 10 55
 Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-12 u. 14-18 Uhr, Sa. 9-13 Uhr

Praxisübergabe zum 01.01.2021

Zum Jahresende beende ich meine langjährige Tätigkeit als Zahnarzt und lege die Zahngesundheit meiner Patienten vertrauensvoll in die Hände von Herrn Dr. Andreas Meyer. Die Zahnarztpraxis Dr. Andreas Meyer und Kollegen betreut Sie gerne weiter, hierfür müssen Sie dort nur um einen Behandlungstermin anfragen. Ich danke Ihnen sehr für das in all den Jahren in mich gesetzte Vertrauen und für die gewährte Treue unserer Praxis gegenüber.

Ihr Dr. Bernd Theimann und Praxisteam



Ich danke Herrn Dr. Theimann für sein Vertrauen und freue mich, wenn mein Team und ich Sie in unseren modernen Praxisräumen willkommen heißen dürfen. Unsere qualitätsorientierte Praxis mit eigenem zahntechnischen Labor deckt das gesamte Spektrum der Zahnmedizin ab und bietet Ihnen attraktive Öffnungszeiten. In unserem Prophylaxecenter können Sie vorbeugende Leistungen für Ihre Zahngesundheit in Anspruch nehmen.

Wir würden uns freuen, Sie in unserer Praxis begrüßen zu dürfen.

Ihr Dr. Andreas Meyer und Praxisteam



ZAHNARZTPRAXIS
 Implantologie • Kieferorthopädie • Oralchirurgie

Dr. Andreas Meyer
 u. Kollegen

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und besinnliche Feiertage.

Schubertstraße 1a
 76756 Bellheim

Tel.: 07272 8250
 www.dr-meyer-dental.de

Öffnungszeiten:
 Mo. - Fr.: 7:00 Uhr - 20:00 Uhr
 Sa.: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr